

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 30. April

1968

Datum	Inhalt	Seite
24. 4. 1968	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968)</b> . . . . .	47
24. 4. 1968	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes</b> . . . . .	57
25. 4. 1968	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	64
27. 3. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen	78
8. 4. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen . . . . .	78
18. 4. 1968	Verordnung über die Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenbeamten (Sparkassenbesoldungsverordnung — SpkBesV) . . . . .	78
9. 4. 1968	Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung . . . . .	79
	Berichtigung der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes und Verordnung über die befristete Sonderregelung für Dachse und Füchse vom 15. Februar 1968 (GVBl. S. 38) . . . . .	80
	Druckfehlerberichtigung . . . . .	80

## **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968)**

**Vom 24. April 1968**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### **Art. 1**

Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1968 wird festgestellt:

#### **I. im Ordentlichen Teil**

in Einnahme auf . . . . .	8 445 215 200 DM
und zwar	
an fortdauernden Einnahmen auf	8 216 384 200 DM
an einmaligen Einnahmen auf	228 831 000 DM
in Ausgabe auf . . . . .	8 445 215 200 DM
und zwar	
an fortdauernden Ausgaben auf	7 946 859 100 DM
an einmaligen Ausgaben auf	498 356 100 DM

#### **II. im Außerordentlichen Teil**

in Einnahme und Ausgabe auf . . .	<u>774 767 700 DM</u>
insgesamt in Einnahme und Ausgabe auf . . . . .	<u>9 219 982 900 DM</u>

### **Art. 2**

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird gemäß § 8 a der Reichshaushaltsordnung (RHO) ermächtigt, folgende Anlehen aufzunehmen:

a) Die im Haushaltsplan 1968 bei Kap. A 1306 Tit. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von netto 633 700 000 DM,

b) die in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1967 vom 23. Juni 1967 (GVBl. S. 351) genehmigten Anlehen, soweit sie bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1967 nicht aufgekomen sind und zur Deckung der im Haushaltsplan 1967 und in früheren Haushaltsplänen aufgeführten Ausgaben oder der in das Rechnungsjahr 1968 zu übertragenden Ausgabereste noch benötigt werden.

Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (BayBS III S. 541) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht oder vermindert sich insoweit, als Anlehensmittel

- des Bundes,
- des Lastenausgleichsfonds,
- der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
- der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
- von Landesversicherungsanstalten oder
- von sonstigen Instituten

die bei Kap. A 1306 Tit. 91 Nr. 1—3 veranschlagten Anlehen überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht sich ferner um die Anlehensbeträge, die bei Kap. A 1306 Tit. 91 Nr. 8 auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanlehen verwendet oder zur Kursstützung aufzunehmender Staatsanlehen notwendig werden.

(4) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln im Haushaltsplan vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates oder aus Kassenkrediten bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(5) Der Betrag, der zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse im Wege des Kredits flüssig gemacht werden darf (Kassenkredite), wird gemäß § 8 a Abs. 2 RHO auf 400 Millionen DM festgesetzt. Die Kreditaufnahmen dürfen wiederholt werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Rahmen der Durchführung von Abkommen der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten auf dem Gebiete der Atomkernenergie, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bezug von Kernreaktorbrennstoffen und von sonstigen radioaktiven Stoffen, sowie im Rahmen von Verträgen im Vollzug des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) Freistellungsverpflichtungen oder sonstige diesen Zwecken dienende Gewährleistungen in dem sich aus den Abkommen und beim Vollzug des Atomgesetzes ergebenden Umfang zu übernehmen.

(7) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, etwaige Haftungsansprüche zu erfüllen, die gegen den Freistaat Bayern auf Grund des Vertrages des Freistaates Bayern mit der Transalpinen Ölleitungs-GmbH, München, vom 27. Juni 1967 in der Fassung vom 6. September 1967 entstehen können. Die Haftung des Freistaates Bayern tritt erst ein, wenn der Gesamtschaden für ein einheitliches Schadensereignis 150 Millionen DM übersteigt; sie endet spätestens mit Ablauf der ersten Betriebsgenehmigung, das ist der 31. Dezember 1987.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Verluste, die sich aus dem Betrieb des Atomkraftwerkes Niederaichbach in den ersten 17 Jahren nach Inbetriebnahme ergeben, zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland Sicherheit zu leisten. Der vom Freistaat Bayern zu übernehmende Verlust wird auf höchstens 25 Millionen DM begrenzt.

(9) Die in Art. 2 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1967 erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen und die in Art. 2 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 1965 erteilten Ermächtigungen zum Abschluß bestimmter Rechtsgeschäfte gelten, soweit noch erforderlich, weiter.

#### Art. 3

Da die veranschlagten ordentlichen Ausgaben des Staatshaushalts 1968 die veranschlagten ordentlichen Einnahmen um 220 Millionen DM überschreiten, wird das Staatsministerium der Finanzen zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs ermächtigt, über die in Art. 2 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anlehensaufnahmen hinaus kurz- und mittelfristige Kredite bis zu einem Betrag von 220 Millionen DM aufzunehmen. Diese zusätzliche Kreditermächtigung ermäßigt sich um etwaige dem Land verbleibende Mehreinnahmen, die sich insgesamt bei den Steuern, dem Länderfinanzausgleich und den Ergänzungszuweisungen des Bundes ergeben.

#### Art. 4

(1) Die Staatsregierung kann zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Abwicklung eines im Laufe des Rechnungsjahres 1968 auftretenden oder zu erwartenden Fehlbetrages die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang kürzen oder vorläufig sperren. Die Kürzung oder Sperre darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Freistaates Bayern beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, die aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten gedeckt sind.

(2) Über die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen zur Bindung von Ausgabemitteln künftiger Rechnungsjahre, über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel sowie über die als „gesperrt“ bezeichneten Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden. Die Zustimmung darf für

Ansätze, die deshalb als gesperrt bezeichnet sind, weil die Unterlagen nach den §§ 13 und 14 RHO oder § 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, erst erteilt werden, wenn der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen dieser Voraussetzungen anerkannt hat.

(3) Der in § 30a RHO festgesetzte Betrag von 30 000 DM wird auf 80 000 DM erhöht. Die Mittel der Titel 205 sind übertragbar.

(4) Abweichend von § 33 Abs. 2 RHO dürfen Ausgabebewilligungen des Außerordentlichen Haushalts für staatliche Hochbaumaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 RHO überschritten werden. Soweit die Überschreitungen als abzuschließende Willigungen zu behandeln sind, sind die Mehrausgaben durch gleichhohe Minderausgaben rechnermäßig bei anderen Ausgabebewilligungen des Außerordentlichen Haushalts für staatliche Hochbaumaßnahmen auszugleichen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Grundstücke und Grundstücksteile an die Landkreise auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreisverband Bayern (3. Anlage zum Haushaltsgesetz 1959, GVBl. S. 169) unentgeltlich zu übereignen.

(6) In Art. 7 Satz 2 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl. S. 81) tritt an die Stelle des Betrages von „410 Millionen DM“ der Betrag von „500 Millionen DM“.

(7) In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz—FAG) in der durch Gesetz vom 8. Februar 1968 (GVBl. S. 19) letztmals geänderten Fassung vom 22. Juni 1966 (GVBl. S. 237) werden nach den Worten „Für die Schlüsselmasse“ die Worte „und die Verstärkungsmittel nach Art. 10“ eingefügt.

(8) In Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Beihilfen des bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau in der durch Gesetz vom 23. Juni 1967 (GVBl. S. 360) letztmals geänderten Fassung vom 12. Juni 1956 (BayBS III S. 550) tritt an die Stelle des Höchstbetrages von „750 Millionen DM“ der Höchstbetrag von „800 Millionen DM“.

#### Art. 5

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen der Verwaltungen kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. Zum Ausgleich eines Personalbedarfs kann die Staatsregierung auf Antrag eines Staatsministeriums mit Zustimmung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags Planstellen und Mittel von einem Kapitel auf ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans übertragen. Eines Beschlusses der Staatsregierung bedarf es nicht, wenn der Personalausgleich innerhalb eines Einzelplans erfolgt oder die beteiligten Ministerien einig sind und das Staatsministerium der Finanzen dieser Regelung zustimmt. § 36a RHO bleibt unberührt.

(2) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter im dienstlichen Interesse des Freistaates Bayern mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienst-

bezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann das Staatsministerium der Finanzen für diesen Beamten oder Richter im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Über den weiteren Verbleib der ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Wird ein Beamter oder Richter, der auf einer Leerstelle geführt wird, wieder im Dienst des Freistaates Bayern verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Handelt es sich bei der hierdurch frei werdenden Leerstelle um eine nach Absatz 2 ausgebrachte Stelle, so fällt diese mit der Einweisung weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte oder Richter auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 RHO ohne besondere Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen im Rahmen der innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschafteten Personalausgabenansätze der Tit. 100 bis 105 geleistet werden.

(4) Die obersten Dienstbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug der §§ 71 e bis 71 k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1579 — G 131 —) erforderlichen k.u.-Stellen durch Stellenumwandlung zu schaffen.

(5) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan nur im Rahmen der für die Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt bewilligten Haushaltsmittel und nach der in Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen (Zweite Anlage) getroffenen Regelung bewirtschaftet werden.

#### Art. 5a

Die im Haushaltsplan 1968 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Januar 1969 besetzt werden. Ferner dürfen freie und frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Angestellte erst nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden. In besonderen Fällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

#### Art. 6

(1) Die in das Rechnungsjahr 1968 aus Titeln des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 zu übertragenden Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Sammeltitel oder auf die im Rechnungsjahr 1968 für gleiche Zwecke, jedoch unter anderer Titelnummer vorgesehenen Einzeltitel übertragen werden. Soweit es sich um Sammeltitel handelt, die auf Einzeltitel aufgeteilt werden, kann die Übertragung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf diese Einzeltitel erfolgen. Das gleiche gilt für die aus dem Rechnungsjahr 1968 auf das

Rechnungsjahr 1969 zu übertragenden Ausgaberechte. Das Staatsministerium der Finanzen kann ferner in besonders begründeten Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet oder daß für Ausgabeansätze, die nicht als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit zugelassen wird, soweit Leistungen aus diesen Ausgabeansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1968 (Ausgaberechte) in Abgang stellen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages im Rechnungsjahr 1968 oder eines Fehlbetrages aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabewilligungen als abgeschlossen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) In Abweichung von § 31 Satz 2 RHO sind übertragbare Ausgabemittel mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist.

#### Art. 7

Das Staatsministerium der Finanzen kann Vermögenswerte, die der Freistaat Bayern kraft eines ihm übertragenen Rückerstattungsanspruchs erworben hat, unter dem vollen Wert veräußern oder sich den Anspruch unter dem vollen Wert abgelden lassen, wenn und soweit die Bezahlung des vollen Wertes für den Pflichtigen unter Berücksichtigung der näheren Umstände seines Erwerbs und seiner allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine besondere Härte wäre.

#### Art. 8

Für die Durchführung des Haushaltsplans und für die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der Zweiten Anlage dieses Gesetzes.

#### Art. 9

Art. 2 bis 5, 5a Satz 2 und 3 und Art. 6 bis 8 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Rechnungsjahres weiter.

#### Art. 10

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayer. Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

#### Art. 11

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

München, den 24. April 1968

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1968

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für 1968			Betrag für 1967		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
							<b>Ordentlicher</b>
01	Landtag und Senat . . . . .	88 800	13 078 600	— 12 989 800	92 900	13 013 900	— 12 921 000
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei . . . . .	1 115 700	6 168 700	— 5 053 000	1 103 700	5 971 700	— 4 868 000
03	Staatsministerium des Innern . . . . .	273 107 700	1 431 172 600	— 1 158 064 900	244 155 000	1 441 410 800	— 1 197 255 800
04	Staatsministerium der Justiz . . . . .	136 001 800	289 389 200	— 153 387 400	126 573 500	287 281 100	— 160 707 600
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus . . . . .	255 282 000	1 988 320 800	— 1 733 038 800	218 463 600	1 899 635 500	— 1 681 171 900
06	Staatsministerium der Finanzen . . . . .	221 305 600	644 066 100	— 422 760 500	191 012 500	592 408 400	— 401 395 900
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr . . . . .	31 126 300	111 611 000	— 80 484 700	32 350 700	114 787 200	— 82 436 500
08	Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft — . . . . .	243 652 700	485 462 700	— 241 810 000	340 637 000	599 830 200	— 259 193 200
09	Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung — . . . . .	282 611 400	238 584 400	+ 44 027 000	281 870 900	239 101 200	+ 42 769 700
10	Staatsministerium f. Arbeit und soziale Fürsorge . . . . .	29 614 100	163 980 300	— 134 366 200	28 122 700	158 875 000	— 130 752 300
11	Oberster Rechnungshof . . . . .	7 000	7 050 600	— 7 043 600	4 400	7 015 600	— 7 011 200
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten . . . . .	33 500	1 418 000	— 1 384 500	28 300	1 289 700	— 1 261 400
13	Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	6 971 268 600	3 064 912 200	+ 3 906 356 400	6 547 382 400	2 651 177 300	+ 3 896 205 100
	Summe	8 445 215 200	8 445 215 200	—	8 011 797 600	8 011 797 600	—
							<b>Außerordentlicher</b>
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei . . . . .	—	200 000	— 200 000	—	—	—
03	Staatsministerium des Innern . . . . .	100 000	272 021 000	— 271 921 000	150 000	265 914 000	— 265 764 000
04	Staatsministerium der Justiz . . . . .	—	21 954 300	— 21 954 300	—	13 842 400	— 13 842 400
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus . . . . .	102 000 000	216 174 400	— 114 174 400	96 800 000	225 527 800	— 128 727 800
06	Staatsministerium der Finanzen . . . . .	—	21 156 000	— 21 156 000	—	28 320 300	— 28 320 300
	zu übertragen	102 100 000	531 505 700	— 429 405 700	96 950 000	533 604 500	— 436 654 500

**Gesamtplan**  
**Erste Anlage zum Haushaltsgesetz**

Gegenüber 1967							
Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>Staatshaushalt</b>							
—	4 100	64 700	—	—	—	68 800	—
12 000	—	197 000	—	—	—	185 000	—
28 952 700	—	—	10 238 200	—	—	—	39 190 900
9 428 300	—	2 108 100	—	—	—	—	7 320 200
36 818 400	—	88 685 300	—	—	—	51 866 900	—
30 293 100	—	51 657 700	—	—	—	21 364 600	—
—	1 224 400	—	3 176 200	—	—	—	1 951 800
—	96 984 300	—	114 367 500	—	—	—	17 383 200
740 500	—	—	516 800	1 257 300	—	—	—
1 491 400	—	5 105 300	—	—	—	3 613 900	—
2 600	—	35 000	—	—	—	32 400	—
5 200	—	128 300	—	—	—	123 100	—
423 886 200	—	413 734 900	—	10 151 300	—	—	—
531 630 400	98 212 800	561 716 300	128 298 700	11 408 600	—	77 254 700	65 846 100
433 417 600	—	433 417 600	—	11 408 600	—	11 408 600	—
<b>Staatshaushalt</b>							
—	—	200 000	—	—	—	200 000	—
—	50 000	6 107 000	—	—	—	6 157 000	—
—	—	8 111 900	—	—	—	8 111 900	—
5 200 000	—	—	9 353 400	—	—	—	14 553 400
—	—	—	7 164 300	—	—	—	7 164 300
5 200 000	50 000	14 418 900	16 517 700	—	—	14 468 900	21 717 700

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für 1968			Betrag für 1967		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
	Übertrag	102 100 000	531 505 700	— 429 405 700	96 950 000	533 604 500	— 436 654 500
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	—	621 000	— 621 000	—	14 830 000	— 14 830 000
08	Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft	400 000	8 512 000	— 8 112 000	—	19 970 000	— 19 970 000
09	Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung	5 567 700	5 567 700	—	9 362 400	9 400 900	— 38 500
10	Staatsministerium f. Arbeit und soziale Fürsorge	—	3 627 000	— 3 627 000	—	3 399 800	— 3 399 800
13	Allgemeine Finanzverwaltung	666 700 000	224 934 300	+ 441 765 700	621 950 000	147 057 200	+ 474 892 800
	Summe	774 767 700	774 767 700	—	728 262 400	728 262 400	—
<b>Ordentlicher und Außerordentlicher</b>							
01	Landtag und Senat	88 800	13 078 600	— 12 989 800	92 900	13 013 900	— 12 921 000
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 115 700	6 368 700	— 5 253 000	1 103 700	5 971 700	— 4 868 000
03	Staatsministerium des Innern	273 207 700	1 703 193 600	— 1 429 985 900	244 305 000	1 707 324 800	— 1 463 019 800
04	Staatsministerium der Justiz	136 001 800	311 343 500	— 175 341 700	126 573 500	301 123 500	— 174 550 000
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	357 282 000	2 204 495 200	— 1 847 213 200	315 263 600	2 125 163 300	— 1 809 899 700
06	Staatsministerium der Finanzen	221 305 600	665 222 100	— 443 916 500	191 012 500	620 728 700	— 429 716 200
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	31 126 300	112 232 000	— 81 105 700	32 350 700	129 617 200	— 97 266 500
08	Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft	244 052 700	493 974 700	— 249 922 000	340 637 000	619 800 200	— 279 163 200
09	Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung	288 179 100	244 152 100	+ 44 027 000	291 233 300	248 502 100	+ 42 731 200
10	Staatsministerium f. Arbeit und soziale Fürsorge	29 614 100	167 607 300	— 137 993 200	28 122 700	162 274 800	— 134 152 100
11	Oberster Rechnungshof	7 000	7 050 600	— 7 043 600	4 400	7 015 600	— 7 011 200
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	33 500	1 418 000	— 1 384 500	28 300	1 289 700	— 1 261 400
13	Allgemeine Finanzverwaltung	7 637 968 600	3 289 846 500	+ 4 348 122 100	7 169 332 400	2 798 234 500	+ 4 371 097 900
	Summe	9 219 982 900	9 219 982 900	—	8 740 060 000	8 740 060 000	—

**Gesamtplan**  
**Erste Anlage zum Haushaltsgesetz**

Gegenüber 1967							
Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
5 200 000	50 000	14 418 900	16 517 700	—	—	14 468 900	21 717 700
—	—	—	14 209 000	—	—	—	14 209 000
400 000	—	—	11 458 000	—	—	—	11 858 000
—	3 794 700	—	3 833 200	—	—	—	38 500
—	—	227 200	—	—	—	227 200	—
44 750 000	—	77 877 100	—	—	33 127 100	—	—
50 350 000	3 844 700	92 523 200	46 017 900	—	33 127 100	14 696 100	47 823 200
46 505 300	—	46 505 300	—	—	33 127 100	—	33 127 100
<b>Staatshaushalt zusammen</b>							
—	4 100	64 700	—	—	—	68 800	—
12 000	—	397 000	—	—	—	385 000	—
28 902 700	—	—	4 131 200	—	—	—	33 033 900
9 428 300	—	10 220 000	—	—	—	791 700	—
42 018 400	—	79 331 900	—	—	—	37 313 500	—
30 293 100	—	44 493 400	—	—	—	14 200 300	—
—	1 224 400	—	17 385 200	—	—	—	16 160 800
—	96 584 300	—	125 825 500	—	—	—	29 241 200
—	3 054 200	—	4 350 000	1 295 800	—	—	—
1 491 400	—	5 332 500	—	—	—	3 841 100	—
2 600	—	35 000	—	—	—	32 400	—
5 200	—	128 300	—	—	—	123 100	—
468 636 200	—	491 612 000	—	—	22 975 800	—	—
580 789 900	100 867 000	631 614 800	151 691 900	1 295 800	22 975 800	56 755 900	78 435 900
479 922 900	—	479 922 900	—	—	21 680 000	—	21 680 000

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz**Durchführungsbestimmungen  
zum Haushaltsgesetz 1968**

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die für die Unterteile folgender Titel veranschlagten Ausgabemittel gegenseitig deckungsfähig:

- a) Titel 201 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen)  
 Unterteil a (Unterhaltung)  
 Unterteil b (Ersatz) und  
 Unterteil c (Ergänzung)
- b) Titel 207 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienst- und Werkdienstwohnungen)  
 Unterteil a (Unterhaltung)  
 Unterteil b (Ersatz) und  
 Unterteil c (Ergänzung)
- c) Titel 215 (Reisekostenvergütungen)  
 Unterteil a (Inlandsreisen) und  
 Unterteil b (Auslandsreisen).

Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

- a) Stellen für planmäßige Beamte und Richter (Tit. 101)  
 durch beamtete Hilfskräfte und Richter (Tit. 103),  
 durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 104)  
 und durch Anwärter (Tit. 105);
- b) Stellen für Beamte zur Anstellung (Tit. 103 Unterteil a)  
 durch Anwärter (Tit. 105);
- c) Stellen für außer-(über-)tarifliche und tarifliche Angestellte (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1a und b) durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1c)  
 und durch Arbeiter (Tit. 104 Unterteil b).

Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Bediensteten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden.

Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese die in den §§ 35 Abs. 6 oder 39 Abs. 6 der Laufbahnverordnung vorgeschriebene Bewährungszeit oder die in § 43 Abs. 2 a.a.O. vorgeschriebene Einführungszeit ableisten und die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben.

3. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 108 (Trennungsgeld) für Mehrausgaben der Tit. 217 (Umzugskostenvergütungen) verwendet werden.
4. Aus Mitteln für Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden, wenn auch damit der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

Aus Mitteln der Tit. 217 dürfen nach Maßgabe von Richtlinien des Staatsministeriums der Finanzen auch Beiträge zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Staatsbedienstete als Trennungsgeldempfänger gewährt werden.

Aus Mitteln der Tit. 299 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch geleistet werden die Ausgaben

- a) für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Bedienstete des Freistaates Bayern in Strafverfahren nach Maßgabe von Richtlinien des Staatsministeriums der Finanzen.
- b) für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern (Bek. vom 5. Juli 1963 — StAnz. Nr. 28), von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
- c) für den Sachschadenersatz bei Unfällen im Dienst außerhalb der Dienstunfallfürsorge (Abschn. II und III der Richtlinien in der Neufassung vom 29. April 1967 — StAnz. Nr. 17),
- d) für die Kosten der Zusatzverpflegung (Infektionszulage) an Beamte (FM-Note vom 10. Juni 1963 Az.: P 1535/1 A-8594).
5. Bei der Bewirtschaftung der Mittel für Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesenen Stellenpläne (§ 11 Abs. 2 RHO) und an die in den Erläuterungen ausgewiesenen Übersichten über den Bedarf an beamteten Hilfskräften (Tit. 103), Anwärtern, Dienstanfängern, Medizinalassistenten und Famuli (Tit. 105) und Angestellten (Tit. 104 Unterteil a) nach der Zahl der Stellen und ihrer Eingruppierung gebunden. Dies gilt nicht für
- „Abgeordnete Beamte“ (Tit. 103 b bzw. Tit. 103 d),
  - „Sonstige Hilfsleistungen“ (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1c),
  - Tierärzte im Vorbereitungsdienst (Kap. 0335 Tit. 105),
  - Rechtsreferendare (Kap. 0403 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2),
  - Beamte zur Anstellung bei Kap. 0508 Tit. 103 (Universitäts- bzw. Hochschuldozenten und apl. Professoren, wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten),
  - Anwärter des höheren, gehobenen und mittleren Bibliothek- und Archivdienstes (Kap. 0525 Tit. 105, Kap. 0528 Tit. 105),
  - Studienreferendare (Kap. 0536 Tit. 105),
  - Anwärter für das Lehramt an Realschulen (Kap. 0537 Tit. 105),
  - Lehramtsanwärterinnen H und Fachlehreranwärter (Kap. 0540 Tit. 105),
  - Anwärter für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen sowie an kaufmännischen Schulen (Kap. 0541 B Tit. 105),
  - Bergreferendare (Kap. 0703 Tit. 105),
  - Forstreferendare (Kap. 0903 Tit. 105, Kap. 0904 Tit. 105).

Bei dringendem Bedarf können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde für eine ganztägige Besetzung zur Verfügung stehende Stellen für Schreibkräfte der VergGr. IX bis VII BAT und für Krankenhauspflegepersonal der VergGr. Kr. I bis IV mit je zwei Halbtagskräften dersel-

ben oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe besetzt werden; dies gilt nur für höchstens 25 v. H. der dafür veranschlagten Stellen eines Kapitels und nicht für Stellenbesetzungen nach Nr. 2.

Stellen für Angestellte, die überwiegend Tätigkeiten verrichten, die zum Bewährungsaufstieg berechtigen, dürfen auch mit solchen Angestellten einer höheren Vergütungsgruppe besetzt werden, die die Voraussetzungen des § 23a BAT für die Einreihung in die höhere Vergütungsgruppe erfüllen. In den Verzeichnissen über die Besetzung der Stellen (§ 40 RWB) ist die höhere Ein- gruppierung besonders zu vermerken.

Von den Übersichten über den Bedarf an tariflichen Angestellten darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Angestellte nach der Vergütungsordnung infolge des Eintritts genau bestimmter, in ihrer Person liegender Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2b BAT) einen tariflichen Anspruch auf Höhergruppierung haben, oder wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund sonstiger für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Laufe des Rechnungsjahres in Kraft tretender Tarifverträge durchzuführen sind. Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Planstellen verwendet werden. Alle Höhergruppierungen auf Grund dieser Bestimmungen sind in den Verzeichnissen über die Besetzung der Planstellen (§ 40 RWB) besonders zu vermerken.

Die §§ 39 und 40 RWB sowie § 108 RRO gelten hinsichtlich der Beamten zur Anstellung, der Anwärter und der Angestellten mit den Ausnahmen nach Absatz 1, für die nicht die Planstellenzahlen, sondern die veranschlagten Beträge im Sinne des § 34 RHO bindend sind und für die daher die Ausgaben in den Titelbüchern in eigenen Titeln oder Buchungsabschnitten gesondert nachzuweisen sind.

Die in den Haushaltskapiteln eines Einzelplans bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Mittel für Personalausgaben dürfen — insoweit in Abänderung der §§ 30, 31 und 76 RHO — im Vollzug des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. Dies gilt nicht für die Ausnahmen nach Absatz 1 sowie für die bei Tit. 104b („Löhne der Arbeiter“) und bei Kap. 05 08 Tit. 104 veranschlagten Mittel. Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- oder außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, kann das Staatsministerium der Finanzen die Zustimmung hierzu allgemein erteilen, wenn die Überschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nr. 2 zurückzuführen sind.

Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden (vgl. § 36 Abs. 1 RHO).

6. Einnahmeveränderungen, die gegenüber dem Vorjahrsansatz 5 Prozent, höchstens jedoch 5000 DM, nicht überschreiten, sowie die Personal- und Sachausgaben, die die Vorjahrsansätze nicht überschreiten, sind im Haushaltsplan in Abweichung von § 8 Abs. 1 RHO nicht erläutert.

Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn,

daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

In den Erläuterungen aufgeführte Einzelbeträge für mehrere, in den Zweckbestimmungen mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen (Unterteile eines Titels) sind für die Verwaltungen nach § 34 RHO bindend, wenn die Einzelbeträge in den Erläuterungen durch die Worte „Es entfallen auf“ gekennzeichnet sind (§ 6 Abs. 13 RWB). Die Überschreitung der Haushaltsmittel eines solchen bindenden Unterteils eines Titels bedarf in Anwendung des § 33 Abs. 1 RHO der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Wenn die Überschreitung eines zweckgebundenen Unterteils aus Ersparnissen anderer Unterteile des gleichen Titels gedeckt werden kann und dadurch eine Überschreitung des Gesamtbetrages des Titels nicht eintritt, braucht aber die Überschreitung in der Haushaltsrechnung nicht als solche nachgewiesen und begründet zu werden. In den Anträgen auf Erteilung der Zustimmung zu einer solchen Haushaltsüberschreitung brauchen deshalb künftig nur die Gründe für das Staatsministerium der Finanzen, nicht aber für die Haushaltsrechnung aufgeführt werden. Für die Zerlegungsabschnitte 1f der Tit. 104 gilt die unter Nr. 5 aufgeführte Sonderregelung.

7. Aus Mitteln der Tit. 111 (Prüfungsvergütungen) sind außer den Personalausgaben auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sachausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbedienstete aus anderen als Personalausgabenansätzen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenszuschüsse, Infektionszulagen u. dgl.) bei diesen Ansätzen zu leisten.

8. Rückerstattungen an Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) für Lieferungen aus Berlin und Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, von Kosten für Fernmeldeanlagen sowie von Rundfunkgebühren sind in der Kassenrechnung von der Ausgabe abzusetzen. Als Erstattung in diesem Sinn gilt nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 13 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 422) oder von Postgebührenaufschlägen, die mit Erlösen für Lieferungen oder Leistungen des Staates vereinnahmt werden.

Rückzuzahlende Miet- und Pachteinnahmen aus früheren Rechnungsjahren sind von der Einnahme abzusetzen.

9. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, so ist der Erstattungsbetrag, soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 8 zu vereinnahmen.

10. Aus den Ausgabemitteln für Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten.

- a) Ist die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht den Staatsbehörden übertragen, so erhalten diese folgende Kostenanteile:  
Bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis 100 000 DM 5%,  
bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis 1 000 000 DM 4 $\frac{1}{2}$ %,  
bei einer anrechnungsfähigen Bausumme über 1 000 000 DM 4%.

Bei Umbauten erhöhen sich diese Sätze um ein Drittel.

Die bei anrechnungsfähigen Bausummen bis bzw. über 1 Mio DM festgelegten Prozentsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5% erhöht werden.

- b) Sind für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht freiberuflich schaffende Architekten eingeschaltet und sind diesen die Leistungen nach § 19 (1) ganz oder teilweise und nach § 10 (5) der Gebührenordnung für Architekten (GOA) übertragen, so sind die vertraglich vereinbarten Vergütungen ebenso wie die Auslagen der Architekten nach § 33 GOA aus den Bauausgabemitteln (gesonderter Ansatz bei den Baunebenkosten) zu bestreiten. Die GOA ist gemäß § 1 Abs. 2 der VO Pr.Nr. 66/50 vom 13. Oktober 1950 in der Fassung der VO Pr.Nr. 13/58 vom 11. November 1958 eine Höchstpreisvorschrift.

Für die Leistungen, die nicht von freiberuflich schaffenden Architekten, sondern von den staatlichen Bauämtern zu erbringen sind, können von den Bauämtern Mittel für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht in folgender Höhe in Anspruch genommen werden:

Für die örtliche Bauführung:

1,3% der anrechnungsfähigen Baukosten, ggf. erhöht um ein Drittel bei Umbauten (vgl. § 14 GOA);

für Teilleistungen nach § 19 (1) GOA:

0,9% der anrechnungsfähigen Baukosten oder für den sich nach dem Gesamtleistungsbild ergebenden Vergütungsanteil aus den Staffelsätzen nach Buchstabe a) abzüglich 1,3%, falls dieser Anteil höher ist.

In Abweichung hiervon kann der Satz beim 1. Bauabschnitt der neuen Universitätskliniken in München-Großhadern (Kap. A 0503 B Tit. 734) wegen der Besonderheit des Projekts bis zu 1,5% betragen. Dies gilt für die Zeit ab 1. Januar 1965. Die tatsächlichen Ausgaben sind jedoch im einzelnen nachzuweisen.

- c) Früher nach anderen Grundsätzen bewilligte Kostenanteile für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für noch nicht abgeschlossene Bauvorhaben bleiben bis zum Abschluß dieser Baumaßnahmen unverändert.

- d) Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden:

1. Die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
2. die Sachausgaben nach Maßgabe der von der Obersten Baubehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Bayer. Obersten Rechnungshof erlassenen Richtlinien vom 17. Januar 1963 — Az — IV Z — 9083 b 51,
3. die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

11. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der Einnahmen (einschl. der Einnahmereste) den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabebetitel nicht ver-

wendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Zweckgebundene Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter sind bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Leistungen bei den zutreffenden Ausgabebetiteln zu verausgaben, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind. Solche als verwendet nachgewiesene, zusätzlich notwendig werdende Ausgaben sind keine Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 und des § 76 RHO. Soweit solche Mittel ihrer Zweckbestimmung im laufenden Rechnungsjahr nicht zugeführt werden, dürfen sie — auch wenn sie im Haushaltsplan nicht oder nicht in ihrer vollen Höhe veranschlagt oder wenn sie zwar veranschlagt, aber nicht als übertragbar erklärt worden sind — abweichend von § 73 RHO und von Nr. 84 der Ersten Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern (1. VAHL) mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultate nachgewiesen werden. Das Staatsministerium der Finanzen erläßt gemäß Art. 10 des Haushaltsgesetzes die näheren Anordnungen über die Behandlung dieser nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter für den Haushaltsvollzug.

Soweit auf Leertitel Ausgaben aus Ausgaberesultaten geleistet werden, gelten diese nicht als überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 33 RHO.

12. Die im laufenden Rechnungsjahr anfallenden, wirtschaftlich dem folgenden Rechnungsjahr zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben des Kap. 0904 Tit. 15, 400 und 406 sind bis zur Buchung auf das folgende Rechnungsjahr bei den Kassen als Verwahrungen und Vorschüsse nachzuweisen. Die Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplans geleistet werden.

Die Wirtschaftsbetriebe des Staates dürfen nach Beendigung des Wirtschaftsjahres bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes des folgenden Jahres nach den Wirtschaftsplänen des Haushaltsentwurfs (Anlage C zum Epl. 13) die Erträge und Aufwendungen bewirtschaften und Maßnahmen zur Vermehrung des Anlagevermögens (Investitionen) treffen, soweit das Staatsministerium der Finanzen zustimmt.

13. Für die Benützung von Dienstkraftwagen zu Privatzielen gelten die vom Staatsministerium der Finanzen erlassenen Bestimmungen.

14. An die Beamten, Angestellten und vollbeschäftigten Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden. Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. Einer Genehmigung nach § 49 RHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

15. In Abweichung von § 47 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 RHO dürfen im Vollzug der Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung über die Abgabe amtlicher Drucksachen an die öffentlichen Bibliotheken vom 25. Juni 1965 (GVBl. S. 96) amtliche Drucksachen unentgeltlich abgegeben werden.

## Zweites Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Vom 24. April 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147, berichtigt S. 192 und 316) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 298), des Bayerischen Wassergesetzes vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143), des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 14. Juni 1963 (GVBl. S. 142) und des Forstgesetzes vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 2

#### Bestandteile der Straßen

Zu den Straßen gehören

1. der Straßenkörper;

das sind insbesondere

a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunneln, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und Stützmauern;

b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaltebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Gehwege und Radwege);

2. der Luftraum über dem Straßenkörper;

3. das Zubehör;

das sind die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;

4. die Nebenanlagen;

das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen (Gemeindestraßen nach Art. 46).“

b) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege (sonstige öffentliche Straßen nach Art. 53).“

c) Abs. 2 wird gestrichen.

d) Abs. 3 wird Abs. 2; seine Sätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Für die Staatsstraßen und die Kreisstraßen werden Straßenverzeichnisse, für die Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen Bestandsverzeichnisse geführt. In die Verzeichnisse sind alle Straßen gemäß ihrer Straßenklasse aufzunehmen. Die Straßenverzeichnisse werden von der obersten Straßenbaubehörde, die Bestandsverzeichnisse von den Straßenbaubehörden geführt.“

3. In Art. 5 Satz 1 wird „Zugängen“ durch „Zufahrten“ ersetzt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Widmung wird von der Straßenbaubehörde, für Staatsstraßen von der obersten Straßenbaubehörde verfügt; ist die Straßenbaubehörde geteilt, so widmet die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde. Ist die widmende Straßenbaubehörde nicht Organ des Trägers der Straßenbaubehörde, so ist zur Widmung dessen schriftliche Zustimmung erforderlich.“

b) In Abs. 6 Satz 1 wird gestrichen: „durch den in der Anordnung bestimmten Träger der Straßenbaubehörde“.

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufstufung zur Staatsstraße und die Abstufung einer Staatsstraße verfügt die oberste Straßenbaubehörde. Sind sich bei anderen Straßen die beteiligten Träger der Straßenbaubehörde über die Umstufung einer Straße einig und erhebt die für die künftige Straßenklasse zuständige Straßenaufsichtsbehörde binnen zwei Monaten nach Anzeige keine Erinnerung, so verfügt die für die künftige Straßenklasse zuständige Straßenbaubehörde die Umstufung. Ist die Straßenbaubehörde geteilt, so stuft die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde um. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet über die Umstufung die für die beteiligte höhere Straßenklasse zuständige Straßenaufsichtsbehörde.“

b) In Abs. 4 wird „sechs“ durch „drei“ ersetzt.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vor, so ist sie durch Verfügung der Straßenbaubehörde, eine Staatsstraße durch Verfügung der obersten Straßenbaubehörde einzuziehen; ist die Straßenbaubehörde geteilt, so zieht die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde nach Anhörung der Gemeinde ein.“

b) In Abs. 2 wird „sechs“ durch „drei“ ersetzt.

Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn Teile einer Straße im Zusammenhang mit unwesentlichen Änderungen eingezogen werden sollen.“

7. In Art. 9 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Wechselt die Straßenbaubehörde, so hat der bisherige Träger der Straßenbaubehörde dafür einzustehen, daß er ihr in dem durch die bisherige Straßenbaubehörde gebotenen Umfang genügt, insbesondere den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Ist eine abzustufende Straße nicht ordnungsgemäß ausgebaut, so hat er dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßenbaubehörde zurückbleibt.“

8. Art. 10 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 10

#### Befreiung von Baurechtsverfahren

Einer baurechtlichen Genehmigung, Zustimmung, Anzeige, Überwachung und Abnahme bedarf es nicht, wenn Baumaßnahmen zur Erfüllung der Straßenbaubehörde unter verantwortlicher Leitung einer Behörde der staatlichen Straßenbauverwaltung geplant und ausgeführt werden.“

9. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Das gilt auch für die zugehörigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.“

b) Der bisherige Satz 2 des Abs. 1 wird Satz 3.

10. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Eigentum wird gegenüber dem Grundbuchamt durch eine mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehene Bestätigung nachgewiesen, die bei Staats- und Kreisstraßen von der Straßenbaubehörde, bei den übrigen Straßen von der Straßenaufsichtsbehörde des neuen Eigentümers erteilt wird.“

11. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gilt Art. 40 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.“

b) In Abs. 4 Satz 2 wird „Satz 2“ durch „Satz 1“ ersetzt.

12. Art. 14 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 14

##### Gemeingebrauch

(1) Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet. Es ist kein Gemeingebrauch, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt.

(2) Der Gemeingebrauch ist unentgeltlich und gebührenfrei, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen zugelassen sind.

(3) Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.“

13. Art. 15 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 15

##### Beschränkungen des Gemeingebrauchs

Für Straßenbauarbeiten und zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, kann die Straßenbaubehörde den Gemeingebrauch vorübergehend beschränken. Die Straßenverkehrsbehörde ist hiervon rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger der Straßenbaulast hat die Beschränkungen kenntlich zu machen.“

14. Art. 17 Abs. 3 wird gestrichen.

15. In Art. 18 Abs. 1 werden die Worte „des Trägers der Straßenbaulast“ durch die Worte „der Straßenbaubehörde“ ersetzt.

16. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zum Fahren geeignete Verbindung eines der Straße benachbarten Grundstücks oder eines Privatweges mit der Straße (Zufahrt) gilt außerhalb der geschlossenen Ortslage als Sondernutzung im Sinn des Art. 18.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „der Träger der Straßenbaulast“ durch die Worte „die Straßenbaubehörde“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Erlaubnis nach Art. 18 ist auch einzuholen, bevor eine erlaubnisbedürftige Zufahrt geändert wird oder bevor sich der Verkehr auf der Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert.“

d) In Abs. 4 Buchst. a wird vor der Zahl „24“ neu eingefügt „23“; in Buchst. b werden die Worte „des Trägers der Straßenbaulast“ durch die Worte „der Straßenbaubehörde“ ersetzt.

17. Art. 20 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soll eine Sondernutzung im Sinn des Art. 18 an Bestandteilen einer Ortsdurchfahrt ausgeübt

werden, für die die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, so hat die Straßenbaubehörde vor Erteilung, Versagung oder Widerruf der Erlaubnis die Gemeinde zu hören.“

18. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde (Art. 77 Bayer. Bauordnung) kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Anbauverboten nach Abs. 1 zulassen, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet. Die Entscheidung wird im Baugenehmigungsverfahren oder, wenn ein solches nicht durchgeführt wird, in einem eigenen Verfahren getroffen. Soll die bauliche Anlage außerhalb einer Ortsdurchfahrt (freie Strecke) errichtet werden, so darf eine Ausnahme nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) zugelassen werden. Im Verfahren nach Art. 103 Bayer. Bauordnung trifft die Entscheidung die Regierung.“

b) Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinn des Bundesbaugesetzes entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen und die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist.“

c) Abs. 3 wird Abs. 4.

d) Abs. 5 wird gestrichen.

19. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Baurechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Änderungen an Hochbauten dürfen innerhalb der Entfernungen nach Art. 23 Abs. 1 an freien Strecken nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) erteilt werden. Das Einvernehmen darf nur verweigert oder von Auflagen abhängig gemacht werden, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „Die Zustimmung“ ersetzt durch „Das Einvernehmen“.

c) In Abs. 3 werden die Worte „der Zustimmung die Genehmigung der nach Art. 23 zuständigen Behörden“ ersetzt durch die Worte „des Einvernehmens die Genehmigung des Straßenbauamts (Straßen- und Wasserbauamts), im Verfahren nach Art. 103 Bayer. Bauordnung der Regierung“.

d) In Abs. 4 wird „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

20. Art. 25 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 25

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Art. 23, 24 und 26 dürfen baurechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen an freien Strecken

a) von Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m und

b) von Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 m,

jeweils gemessen vom Rand der Fahrbahndecke, nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) erteilt werden.

- (2) Art. 23 Abs. 3, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 sowie Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
21. In Art. 27 wird „(Art. 39 Abs. 4)“ ersetzt durch „(Art. 39 Abs. 3)“.
22. Nach Art. 27 werden folgende Vorschriften neu eingefügt:

„Art. 27a

Entschädigung wegen Baubeschränkungen

(1) Wird nach den Art. 23 bis 26 die bauliche Nutzung eines Grundstücks, auf deren Zulassung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung Berechtigter insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als seine Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Zur Entschädigung ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet, im Fall des Art. 26 Satz 1 unbeschadet seiner Ausgleichsansprüche nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz.

(2) Im Fall des Art. 27 entsteht der Anspruch nach Abs. 1 erst, wenn der Plan unanfechtbar festgestellt oder mit der Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch vier Jahre nach Auslegung der Pläne.

Art. 27b

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (Art. 39 Abs. 3) dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder das Straßenbauvorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung sind hiervon ausgenommen.

(2) Dauern diese Beschränkungen länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner verlangen, daß der Träger der Straßenbaulast die vom Plan betroffenen Grundstücksflächen zu Eigentum übernimmt, wenn es ihnen wegen dieser Beschränkungen wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. Im übrigen gilt Art. 40 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer Staatsstraßen und Kreisstraßen können die Regierungen nach Anhörung der Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, Planungsgebiete festlegen. Für diese gilt Abs. 1 entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Abs. 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Planungsgebiete sind außerdem in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die Regierungen können im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 zulassen,

wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.“

23. In Art. 31 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:  
„(3) Der Bau oder die Änderung einer Kreuzung soll durch Vereinbarung einem der beteiligten Träger der Straßenbaulast übertragen werden. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet, falls nicht ein Plan festgestellt wird, die für die beteiligte höhere Straßenklasse zuständige Straßenaufsichtsbehörde; in Zweifelsfällen wird die zuständige Straßenaufsichtsbehörde durch die oberste Straßenaufsichtsbehörde bestimmt.“
24. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende neue Absätze 2, 3 und 4 ersetzt:

„(2) Werden mehrere sich kreuzende Straßen gleichzeitig neu angelegt oder werden an bestehenden Kreuzungen neue Anschlußstellen geschaffen, so haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzung in dem Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu tragen. Bei der Berechnung der Fahrbahnbreiten sind die Gehwege und Radwege, die Trennstreifen und die befestigten Seitenstreifen einzubeziehen.

(3) Wird eine Straße ausgebaut, so hat der Träger der Straßenbaulast dieser Straße die Kosten der notwendigen Änderungen von Kreuzungen zu tragen. Werden mehrere Straßen gleichzeitig ausgebaut, so haben die beteiligten Träger der Straßenbaulast die Kosten der dadurch bedingten Änderungen von Kreuzungen in dem Verhältnis der neuen Fahrbahnbreiten zu tragen. Für die Berechnung der Fahrbahnbreiten gilt Abs. 2 Satz 2.

(4) Wird die Änderung einer Kreuzung unabhängig von dem Ausbau einer Straße wegen der Entwicklung des Verkehrs erforderlich, so gilt für die Kosten dieser Änderung die Regelung des Absatzes 2. Beträgt jedoch der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einer der Straßen nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf der anderen Straße, so hat der Träger der Straßenbaulast dieser anderen Straße die Kosten allein zu tragen.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7; ferner wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung näher regeln, welche Aufwendungen zu den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Kosten gehören, und für den mit solchen Baumaßnahmen verbundenen Verwaltungsaufwand Pauschalbeträge festsetzen.“

25. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Zu den Unterhaltungskosten gehören auch die Aufwendungen für spätere Erneuerungen und für die Wiederherstellung, wenn die Kreuzung durch höhere Gewalt zerstört wird.“

b) In Abs. 7 wird „4“ durch „5“ ersetzt.

26. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beabsichtigte Neubauten von Staatsstraßen sind dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr mitzuteilen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

27. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

„Notwendigkeit einer Planfeststellung“.

b) In Abs. 2 wird „Gemeindestraßen“ durch „Gemeindeverbindungsstraßen“ ersetzt.

- c) Abs. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:  
 „b) soweit für das von der Baumaßnahme berührte Gebiet ein Bebauungsplan im im Sinn des Bundesbaugesetzes besteht, der den Anforderungen nach Art. 23 Abs. 3 entspricht;“
- d) In Abs. 3 Buchst. c wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
- e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Wird es notwendig, von einer in einen Bebauungsplan aufgenommenen Planung für eine Staats- oder Kreisstraße abzuweichen oder diese Planung zu ergänzen, so ist insoweit ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.“
- f) Folgender Abs. 5 wird angefügt:  
 „(5) Ist nach diesem Gesetz oder nach dem Bundesfernstraßengesetz ein Plan festzustellen, so kann in den Plan auch der Bau oder die Änderung anderer öffentlicher Straßen einbezogen werden, soweit solche Baumaßnahmen zwischen den Trägern der Straßenbaulast vereinbart sind, oder straßenaufsichtlich gefordert werden könnten.“
28. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „Sie kann die Umstufung oder Einziehung von Straßen aussprechen, soweit durch die Baumaßnahme die Voraussetzungen der Art. 7 Abs. 1 oder Art. 8 Abs. 1 eintreten.“
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Wird ein Plan festgestellt, für dessen Ausführung mehrere Träger der Straßenbaulast zuständig sind, so kann einem von ihnen auf Antrag die Ausführung des gesamten Planes übertragen werden.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; der bisherige Abs. 4 wird gestrichen.
29. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 3 ist folgendes einzufügen:  
 „(4) Mehreren im gleichen Interesse Beteiligten kann aufgetragen werden, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, soweit sie nicht bereits vertreten sind. Kommen die nichtvertretenen Beteiligten der Aufforderung in einer ihnen gesetzten Frist nicht nach, so kann er von Amts wegen bestellt werden. Das Recht eines jeden Beteiligten, sich selbst zu vertreten oder vertreten zu lassen, bleibt unberührt.“  
 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden 5 und 6.
- b) In Absatz 6 (bisher 5) Satz 4 wird gestrichen: „und gegebenenfalls eine Rechtsmittelbelehrung“.
30. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:  
 „(3) Soweit die Enteignung einer Baumaßnahme dient, für welche die Art. 36 ff. eine Planfeststellung vorschreiben, ist der festgestellte Plan für das Enteignungsverfahren bindend.  
 (4) Für das Enteignungsverfahren ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Enteignungsgegenstand belegen ist; wären für eine Baumaßnahme Enteignungen von mehreren Kreisverwaltungsbehörden durchzuführen, so kann die Regierung eine von diesen für allein zuständig erklären.  
 (5) Im übrigen gelten die Art. 3, Art. 6 Satz 1, Art. 8 bis 10, Art. 12 und 12a des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls, die Art. III, IIIa, V, VI und VIII bis XII des Gesetzes, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr., und der Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung und Konkursordnung entsprechend.“
- (6) Einigen sich alle Beteiligten zu notarieller Urkunde oder zur Niederschrift der Kreisverwaltungsbehörde über die Abtretung oder Beschränkung des Grundeigentums oder der sonst in Absatz 2 genannten Rechte, so kann das Verfahren nach den Art. 17 bis 21 und 23 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung und Konkursordnung ohne vorherige Weisung durchgeführt und von jedem Beteiligten sofort beantragt werden. Die gütliche Einigung der Beteiligten vor der Kreisverwaltungsbehörde wird mit ihrer Niederschrift rechtswirksam; sie bewirkt unmittelbar die Rechtsänderung.
- (7) Erfordert das Gemeinwohl den sofortigen Beginn einer Baumaßnahme, für die das Recht zur Enteignung nach Abs. 1 besteht, so hat die Kreisverwaltungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag durch schriftlichen Beschluß vorläufig in den Besitz des Enteignungsgrundstücks einzuweisen. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger der Straßenbaulast Besitzer. Dieser erwirbt damit auch das Recht, das Grundstück gemäß dem Enteignungszweck zu benutzen. Eigentümer und Besitzer sind vorher zu hören. In dem Beschluß ist die angemessene Entschädigung der Beteiligten festzusetzen oder vorzubehalten.“
- b) Abs. 7 wird Abs. 8; das Wort „Enteignungsbehörde“ wird durch „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
31. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird „im Zuge“ gestrichen.  
 Folgender Satz 2 wird angefügt:  
 „Für die Gehwege dieser Ortsdurchfahrten gilt Art. 47 Abs. 3 und Abs. 4, für Sondernutzungen Art. 50 entsprechend.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird als Satz 3 und Satz 4 dem Abs. 1 angefügt.
- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Soweit die Gemeinden Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten sind, bedürfen alle Straßenbauvorhaben, die die Planungen, insbesondere die Ausbauabsichten des Trägers der Straßenbaulast für die anschließenden freien Strecken berühren, der vorherigen Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde.“
- d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Wenn dem Freistaat Bayern oder einem Landkreis die Straßenbaulast für eine Ortsdurchfahrt obliegt, erstreckt sie sich nicht auf Gehwege und Parkplätze. Auf Radwege erstreckt sich die Straßenbaulast des Freistaates Bayern oder eines Landkreises nur, wenn solche auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind. Führt die Ortsdurchfahrt über Straßen und Plätze, die erheblich breiter angelegt sind, als die Staatsstraße oder Kreisstraße es erfordert, so hat die Straßenbaubehörde die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt mit der Gemeinde besonders zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet die Regierung.“
32. In Art. 43 Satz 1 wird „im Zuge“ beide Male gestrichen.

## 33. Art. 46 erhält folgende Fassung:

## „Art. 46

## Einteilung der Gemeindestraßen

Gemeindestraßen sind:

- a) Gemeindeverbindungsstraßen;  
das sind Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln.
- b) Ortsstraßen;  
das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes im Sinn des Bundesbaugesetzes dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen.“

## 34. In Art. 47 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Ist eine Gemeindestraße ordnungsgemäß hergestellt, so hat die Straßenbaubehörde sie unverzüglich zu widmen, wenn die Straße nicht nach Art. 6 Abs. 6 als gewidmet gilt.

(3) Die Gemeinden können durch Satzung die Eigentümer solcher unbebauten Grundstücke, die über Ortsstraßen erschlossen werden, und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten nach dem Maß des Nutzens zu den Herstellungskosten der erforderlichen Gehwege heranziehen, soweit nicht die Vorschriften des Bundesbaugesetzes über den Erschließungsbeitrag gelten.

(4) Die Gemeinden können durch Satzung die Eigentümer solcher Grundstücke, die über Ortsstraßen erschlossen werden, und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten zur Unterhaltung der Gehwege verpflichten oder zu den Kosten nach dem Maß dieser Verpflichtung heranziehen, soweit der Gehweg überwiegend dem Grundstückseigentümer oder dem sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten dient.“

## 35. Art. 48 erhält folgende Fassung:

## „Art. 48

## Gemeindeaufgaben für Ortsdurchfahrten mit geteilter Straßenbaulast

(1) Die Gemeinden sind Träger der Straßenbaulast für Gehwege, Radwege und Parkplätze, die nicht nach Art. 42 Abs. 3 in der Straßenbaulast des Freistaates Bayern oder eines Landkreises stehen.

(2) Für diese Bestandteile der Ortsdurchfahrten gelten die Art. 44, 45 und 50, für die Gehwege auch Art. 47 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

(3) Art. 47 Abs. 3 und Abs. 4 gilt für die Gehwege aller Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen entsprechend.“

## 36. Art. 50 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden können die Sondernutzung an Gemeindestraßen abweichend von den Art. 18, 19 und 22 Abs. 1 durch Satzung nach Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung regeln.“

## 37. Art. 51 erhält folgende Fassung:

## „Art. 51

## Gemeindliche Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben die Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten, zu reinigen, von Schnee zu räumen und alle gefährlichen Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen bei Glätte zu streuen, wenn das dringend erforderlich ist und nicht andere aufgrund sonstiger Rechtsvor-

schriften (insbesondere der Verkehrssicherungspflicht) hierzu verpflichtet sind.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, das Streuen an gefährlichen Fahrbahnstellen und Fußgängerüberwegen bei Glätte allgemein als eigene Aufgabe zu übernehmen, wenn ihnen dies zumutbar ist. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die Aufsichtsbehörde.

(3) Den Gemeinden werden die Kosten für das Schneeräumen und für das Streuen der gefährlichen Fahrbahnstellen und der Fußgängerüberwege von demjenigen ersetzt, der im allgemeinen für diese Straßenteile verkehrssicherungspflichtig wäre.

(4) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen Verordnungen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten.

(5) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Verordnung verpflichten, die Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein solcher Gehweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glätte auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeit in sicherem Zustand zu erhalten. In solchen Verordnungen ist Beginn und Ende der üblichen Verkehrszeit zu bestimmen; der Beginn darf nicht vor 6 Uhr, das Ende nicht nach 22 Uhr liegen.

(6) Straßen im Sinn dieser Vorschrift sind auch die Bundesstraßen.“

## 38. Art. 52 erhält folgende Fassung:

## „Art. 52

## Straßennamen und Hausnummern

(1) Die Gemeinden können den öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen.

(2) Die Hausnumerierung und die Verpflichtung der Grundstückseigentümer, die Kosten hierfür zu tragen, regeln die Gemeinden durch Satzung nach Art. 23 der Gemeindeordnung, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen.“

## 39. In Art. 53 Buchst. b wird „nach Art. 3 Abs. 2“ gestrichen.

## 40. Art. 54 erhält folgende Fassung:

## „Art. 54

## Straßenbaulast und Eigentum an öffentlichen Feld- und Waldwegen

(1) Träger der Straßenbaulast für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege sind die Gemeinden. Träger der Straßenbaulast für nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte). Die Gemeinde kann durch Satzung auch nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege in ihre Baulast überführen.

(2) Werden bisher nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege ausgebaut, so geht die Baulast auf die Gemeinde über

- a) wenn der Ausbau im Rahmen der Flurbereinigung erfolgt, mit der Beendigung des Ausbaues,
- b) in den übrigen Fällen mit dem Beginn des Ausbaues durch die Gemeinde.

Werden öffentliche Feld- und Waldwege neu gebaut, so wird die Gemeinde Träger der Baulast

- a) wenn der Neubau im Rahmen der Flurbereinigung erfolgt, mit der Verkehrsübergabe,  
b) in den übrigen Fällen mit dem Beginn des Baues durch die Gemeinde.

(3) Obliegt die Baulast an öffentlichen Feld- und Waldwegen den Gemeinden, so können sie bis zu 75 vom Hundert ihrer nicht anderweitig gedeckten sächlichen Aufwendungen aus der Baulast auf die Beteiligten umlegen, und zwar im Verhältnis der Größen der in Abs. 1 Satz 2 genannten Grundstücke; forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind zu zwei Dritteln, minderwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (insbesondere Hutungen, Streuwiesen und Ödländereien) zu einem Drittel anzurechnen. Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, daß auch noch die durch die Bewirtschaftung bedingte Art und Häufigkeit der Wegebenutzung zu berücksichtigen ist. Sie können angemessene Vorschüsse verlangen. Die Umlegung von Aufwendungen für den Ausbau und Neubau außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens ist nur zulässig, wenn eine nach den Grundstücksgrößen gem. Satz 1 zu ermittelnde Mehrheit der Beteiligten der Baumaßnahme zugestimmt hat.

(4) Obliegt die Baulast den Beteiligten, so haben diese eine Einigung über die Art und den Umfang ihrer Verpflichtungen anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Gemeinde und, wenn sie selbst beteiligt ist, die Straßenaufsichtsbehörde unter Beachtung des Abs. 3 Satz 1.

(5) Für öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast von Gemeinden gilt Art. 49 und für die hiernach erstattungspflichtigen Gemeinden auch Abs. 4 entsprechend.

(6) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung regeln, durch welche Merkmale ein ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (Abs. 1 Satz 1) bestimmt ist.

(7) Für öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Beteiligten ist Art. 13 nicht anzuwenden. Die Gemeinde hat auf Kosten der Beteiligten das Eigentum an den Grundstücken zu erwerben, die einem solchen Feld- und Waldweg dienen, wenn das ein nach Abs. 1 Satz 2 nicht beteiligter Eigentümer der Wegfläche verlangt. Die Befugnisse nach Art. 40 kann auch in diesem Fall nur die Gemeinde wahrnehmen.“

41. Es wird folgender Art. 54a neu eingefügt:

„Art. 54a

Straßenbaulast an beschränkt-öffentlichen Wegen

(1) Träger der Straßenbaulast für die beschränkt-öffentlichen Wege sind die Gemeinden.

(2) Art. 49 gilt entsprechend.“

42. Art. 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kreuzungen von Eigentümerwegen mit Staatsstraßen, Kreisstraßen oder Gemeindestraßen gelten als Sondernutzungen nach Art. 19 an diesen Straßen; Einmündungen stehen den Kreuzungen gleich.“

43. Art. 56 erhält folgende Fassung:

„Art. 56

Gemeinsame Vorschriften für sonstige öffentliche Straßen

(1) Die Sondernutzung an sonstigen öffentlichen Straßen richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht.

(2) Die Art. 44 und 45 sind entsprechend anzuwenden, dasselbe gilt für Art. 50, soweit eine Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.“

44. Art. 57 erhält folgende Fassung:

„Art. 57

Straßenbaulast in gemeindefreien Gebieten

(1) In gemeindefreien Gebieten sind Träger der Straßenbaulast für solche Straßen, die innerhalb des Gemeindegebietes in der Straßenbaulast der Gemeinden stünden, die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke.

(2) Die Art. 44, 45 und 49 gelten entsprechend.“

45. Art. 58 erhält folgende Fassung:

„Art. 58

Straßenbaubehörden

(1) Oberste Straßenbaubehörde ist die Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern. Werden Netzpläne für Staatsstraßen aufgestellt oder geändert, handelt sie im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Straßenbaubehörden sind, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist,

- a) für Staatsstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten, die in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen: die Straßenbauämter (Straßen- und Wasserbauämter);  
b) für Kreisstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten, die in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen: die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden;  
c) für alle innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentlichen Wege und für Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen und Kreisstraßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen, und für Gehwege, Radwege und Parkplätze im Sinn des Art. 48: die Gemeinden;  
d) für die im gemeindefreien Gebiet gelegenen Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentlichen Wege, die in der alleinigen Straßenbaulast des Freistaates Bayern oder einer kommunalen Gebietskörperschaft stehen: diese Körperschaften, im übrigen die Kreisverwaltungsbehörden;  
e) für Eigentümerwege, die in der alleinigen Straßenbaulast des Freistaates Bayern, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder eines Zweckverbandes stehen: diese Körperschaften, im übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

(3) Werden die Kreisstraßen nach Art. 59 von den Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) verwaltet, so nehmen diese die den Straßenbaubehörden nach Art. 15, 18 bis 20 obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahr.

(4) Die Straßenbaubehörden können für die Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen in Gemeinden, die bei der nach Art. 42 Abs. 1 maßgeblichen Volkszählung mehr als 9000, aber nicht mehr als 25 000 Einwohner hatten, ihre Befugnisse durch Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen. Die Vereinbarung ist nach den für Gemeindegattungen geltenden Vorschriften bekanntzumachen.

(5) Ist in den Fällen des Abs. 2 Buchst. d und e der Freistaat Bayern alleiniger Träger der Straßenbaulast, so ist Straßenbaubehörde die Behörde, welche das für die Straße in Anspruch genommene Grundstück verwaltet. Das Staatsministerium des Innern kann in solchen Fällen im Einvernehmen mit den beteiligten anderen

Staatsministerien die Befugnisse der Straßenbaubehörde ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung auf eine andere staatliche Behörde übertragen.“

46. Art. 61 erhält folgende Fassung:

„Art. 61

Straßenaufsichtsbehörden

(1) Oberste Straßenaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Obere Straßenaufsichtsbehörden sind die Regierungen, soweit sie nicht Straßenaufsichtsbehörden sind.

(3) Straßenaufsichtsbehörden sind

a) für Staatsstraßen und Kreisstraßen und für Gemeindestraßen kreisfreier Gemeinden die Regierungen,

b) im übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.“

47. Art. 62 erhält folgende Fassung:

„Art. 62

Straßenaufsicht

(1) Die Straßenaufsicht überwacht die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast und den Straßenbaubehörden obliegen.

(2) Die Straßenaufsicht über die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände ist Rechtsaufsicht; sie beschränkt sich darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und der übernommenen Pflichten aus der Straßenbaulast und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit zu überwachen. Im übrigen gelten unbeschadet des Art. 61 die für die Rechtsaufsicht über die genannten Körperschaften maßgeblichen allgemeinen Vorschriften.

(3) Die Straßenaufsicht über andere Träger der Straßenbaulast erstreckt sich auch auf das Ermessen. Die Straßenaufsichtsbehörden können in diesen Fällen uneingeschränkt Weisungen erteilen und alle nach Abs. 2 Satz 2 zulässigen Maßnahmen ergreifen.“

48. In Art. 63 wird „Landesstraßenbaubehörde“ durch „Straßenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

49. Art. 64 erhält folgende Fassung:

„Art. 64

Technische Vorschriften

Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung für jede Straßenklasse allgemeine technische Vorschriften über den Bau und über die Unterhaltung erlassen.“

50. Art. 65 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird „Banketten“ durch „Randstreifen“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Nr. 3 wird nach „dadurch“ eingefügt: „die Fahrbahndecke“.

51. Art. 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird geändert in „Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“.

b) Folgender Abs. 1 wird neu eingefügt:

„(1) Wer einer auf Grund des Art. 51 Abs. 4 oder Abs. 5 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutschen Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.“

c) Der bisherigen Fassung des Art. 66 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ vorangestellt.

52. Art. 67 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 3 wird nach dem Wort „bekanntzumachen“ ein Punkt gesetzt und der folgende Satzteil gestrichen. Ferner werden in

Abs. 3 die Sätze 5, 6 und 7 gestrichen. Satz 8 wird Satz 5.

b) In Abs. 4 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

53. In Art. 68 Abs. 2 wird „Zugänge“ durch „Zufahrten“ ersetzt.

54. Art. 71 wird gestrichen.

55. Art. 72 erhält folgende Fassung:

„Art. 72

Hoheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben

Die aus dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen und die aus der Überwachung der Verkehrssicherheit dieser Straßen sich ergebenden Aufgaben werden von den Bediensteten der damit befaßten Körperschaften in Ausübung eines öffentlichen Amtes wahrgenommen.“

56. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherigen Fassung wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

b) Folgender Absatz 2 wird neu angefügt:

„(2) Art. 38 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend“.

57. In Art. 76 wird „haben sie die Rechte und Pflichten der bisherigen Träger der Straßenbaulast“ ersetzt durch: „sind sie Dritte im Sinne des Art. 44 Abs. 1 und Straßenbaubehörde.“

58. In Art. 78 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen.

59. In Art. 79 Abs. 2 wird nach Nr. 5 folgende Nr. 5a neu eingefügt:

„5a. Art. I lit. A Ziff. 5 des Gesetzes, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr., vom 17. November 1837 (BayBS I S. 203);“.

§ 2

(1) § 1 Nr. 24 gilt nicht für Baumaßnahmen, für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Plan festgestellt oder eine Kostenregelung vereinbart worden ist.

(2) Soweit durch dieses Gesetz ein Wechsel der Straßenbaulast eintritt, dürfen gegen die neuen Träger der Straßenbaulast keine straßenaufsichtlichen Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf den Haushalt des Jahres auswirken, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

(3) Soweit durch die §§ 2 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und des Gesetzes über Beihilfen des Bayer. Staates für den kommunalen Schuhausbau ein Wechsel der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten eingetreten ist, entfällt rückwirkend zum Tage des Baulastwechsels die Verpflichtung der Gemeinden, in dem Verhältnis zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Ortsdurchfahrten beizutragen, als die Fahrbahnen innerhalb der Ortsdurchfahrten eine größere Breite als auf den anschließenden freien Strecken erfordern.

(4) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Planfeststellungsverfahren für Ortsstraßen sind zu Ende zu führen.

§ 3

(1) Das Gesetz über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls vom 1. August 1933 (BayBS I S. 207) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 5 wird nach „Zwangsabtretungsgesetzes“ eingefügt:

„und Art. 23 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung und Konkursordnung“

b) In Art. 8 wird der Punkt am Ende des Satzes 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und danach eingefügt:

„In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß der Abtretungspflichtige verpflichtet werden kann, die Kosten der Wiederholung der Verhandlungstagfahrt zu tragen und die erschienenen Abtretungsberechtigten schadlos zu halten, wenn er nicht erscheint und die Kreisverwaltungsbehörde deshalb eine Wiederholung anordnet.“

c) Nach Art. 12 wird eingefügt:

„Art. 12a

(1) Auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde hat das Vormundschaftsgericht, falls ein Vertreter nicht vorhanden ist, einen rechts- und sachkundigen Vertreter zu bestellen:

1. für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt, oder für jemand, dessen Beteiligung ungewiß ist;
2. für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt oder dessen Aufenthalt zwar bekannt, der aber an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist;
3. für Gesamthandseigentümer oder Eigentümer nach Bruchteilen und für mehrere Inhaber eines sonstigen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, wenn sie der Aufforderung der Kreisverwaltungsbehörde, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Fristen nicht nachgekommen sind.

(2) Für die Bestellung und für das Amt des Vertreters gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Pflegschaft entsprechend.“

(2) Das Bayerische Wassergesetz vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Art. 102 des Bayerischen Wassergesetzes vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 276) und das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 86 Abs. 1 Satz 2 wird „10 und 12“ ersetzt durch: „10, 12 und 12a“. Ferner wird der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und angefügt: „und Artikel 23 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung“.

b) In Art. 86 Abs. 2 wird nach „21“ eingefügt: „und 23“.

(3) In Art. 19 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 11. August 1954 (BayBS IV S. 365), geändert durch das Gesetz vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148), wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das Eigentum an öffentlichen Feld- und Waldwegen, an beschränkt-öffentlichen Wegen oder an Gewässern dritter Ordnung einer Gemeinde zugeteilt wird.“

(4) Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsrecht — LStVG) in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) wird wie folgt geändert:

a) Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen. In Art. 13 Abs. 2 wird „Nr. 1 und 2“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

b) Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen.

c) Art. 18h Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für Baumaschinen, die von dem Gesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1214) erfaßt werden, gelten von den Vorschriften dieses Abschnittes nur Art. 18b Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 4 und Art. 18g.“

§ 4

Das Reichspolizeikostengesetz vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 688) und die Verordnung zur Durchführung des Reichspolizeikostengesetzes vom 23. September 1940 (RGBl. I S. 1260) werden aufgehoben,

soweit sie Landesrecht geworden sind und nicht bereits ihre Geltung verloren haben.

§ 5

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bayer. Straßen- und Wegegesetz in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.  
München, den 24. April 1968

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Bayerischen Straßen-  
und Wegegesetzes (BayStrWG)**

Vom 25. April 1968

Auf Grund des § 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 24. April 1968 (GVBl. S. 57) wird nachstehend das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147, ber. S. 192 und 316) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 298), des Bayerischen Wassergesetzes vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143), des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 14. Juni 1963 (GVBl. S. 142) und des Forstgesetzes vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 113) in der vom 1. Mai 1968 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 25. April 1968

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merk, Staatsminister

**Bayerisches Straßen- und Wegegesetz  
(BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 25. April 1968**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt: Grundsatzvorschriften

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Bestandteile der Straßen
- Art. 3 Einteilung der Straßen
- Art. 4 Ortsdurchfahrten
- Art. 5 Ortsumgehungen
- Art. 6 Widmung
- Art. 7 Umstufung
- Art. 8 Einziehung
- Art. 9 Straßenbaulast
- Art. 10 Befreiung von Baurechtsverfahren

2. Abschnitt: Eigentum

- Art. 11 Eigentumsübergang
- Art. 12 Grundbuchberichtigung und Vermessung
- Art. 13 Ausübung des Eigentums am Straßengrund und Erwerbspflicht

3. Abschnitt: Gemeingebrauch und Sondernutzung

- Art. 14 Gemeingebrauch
- Art. 15 Beschränkungen des Gemeingebrauchs
- Art. 16 Verunreinigung
- Art. 17 Straßenanleger
- Art. 18 Sondernutzung — nach öffentlichem Recht —
- Art. 19 Zufahrten
- Art. 20 Sondernutzung an Ortsdurchfahrten
- Art. 21 Besondere Veranstaltungen
- Art. 22 Sondernutzung — nach bürgerlichem Recht —

4. Abschnitt: Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen

- Art. 23 Errichtung von Hochbauten
- Art. 24 Änderungen an Hochbauten
- Art. 25 Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen
- Art. 26 Freihaltung von Sichtdreiecken
- Art. 27 Baubeschränkungen bei geplanten Straßen
- Art. 27a Entschädigung wegen Baubeschränkungen

- Art. 27b Veränderungssperre
- Art. 28 Schutzwaldungen
- Art. 29 Schutzmaßnahmen
- Art. 30 Bepflanzungen

- 5. Abschnitt: Kreuzungen und Umleitungen
  - Art. 31 Kreuzungen und Einmündungen
  - Art. 32 Kosten für Kreuzungen
  - Art. 33 Unterhaltung der Kreuzungen
  - Art. 34 Umleitungen

- 6. Abschnitt: Planfeststellung und Enteignung
  - Art. 35 Planungen
  - Art. 36 Notwendigkeit einer Planfeststellung
  - Art. 37 Planfeststellung für Schutzmaßnahmen
  - Art. 38 Inhalt der Planfeststellung
  - Art. 39 Planfeststellungsverfahren
  - Art. 40 Enteignung

#### Zweiter Teil

##### Träger der Straßenbaulast für Staatsstraßen und Kreisstraßen

- Art. 41 Träger der Straßenbaulast
- Art. 42 Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten
- Art. 43 Träger der Straßenbaulast für Ortsumgehungen
- Art. 44 Straßenbaulast Dritter
- Art. 45 Unterhaltung von Straßenteilen bei fremder Straßenbaulast

#### Dritter Teil

##### Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen

- 1. Abschnitt: Gemeindestraßen
  - Art. 46 Einteilung der Gemeindestraßen
  - Art. 47 Straßenbaulast für Gemeindestraßen
  - Art. 48 Gemeindeaufgaben für Ortsdurchfahrten mit geteilter Straßenbaulast
  - Art. 49 Kostenausgleich bei Gemeindeverbindungsstraßen
  - Art. 50 Sondernutzung an Gemeindestraßen
  - Art. 51 Gemeindliche Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
  - Art. 52 Straßennamen und Hausnummern
- 2. Abschnitt: Sonstige öffentliche Straßen
  - Art. 53 Einteilung der sonstigen öffentlichen Straßen
  - Art. 54 Straßenbaulast und Eigentum bei öffentlichen Feld- und Waldwegen
  - Art. 54a Straßenbaulast für beschränkt-öffentliche Wege
  - Art. 55 Straßenbaulast für Eigentümerwege
  - Art. 56 Gemeinsame Vorschriften für sonstige öffentliche Straßen
- 3. Abschnitt: Straßen in gemeindefreien Gebieten
  - Art. 57 Straßenbaulast in gemeindefreien Gebieten

#### Vierter Teil

##### Aufsicht und Zuständigkeiten

- Art. 58 Straßenbaubehörden
- Art. 59 Verwaltung der Kreisstraßen
- Art. 60 Fachtechnische Bedienstete
- Art. 61 Straßenaufsichtsbehörden
- Art. 62 Straßenaufsicht
- Art. 63 Straßenstatistik
- Art. 64 Technische Vorschriften

#### Fünfter Teil

##### Schutzvorschriften und Ordnungswidrigkeiten

- Art. 65 Vorschriften zum Schutz der Straßen
- Art. 66 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

#### Sechster Teil

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 67 Straßen- und Bestandsverzeichnis (Übergangsvorschrift zu Art. 3)
- Art. 68 Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen (Übergangsvorschrift zu Art. 4 und 5)
- Art. 69 Sondernutzung (Übergangsvorschrift zu Art. 18ff.)
- Art. 70 Enteignungsverfahren (Übergangsvorschrift zu Art. 40)
- Art. 71 (entfällt)
- Art. 72 Hoheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben
- Art. 73 Eigentum an Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen
- Art. 74 Planfeststellung bei Bundesfernstraßen
- Art. 75 Zuweisung der Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde an die Autobahnbauämter
- Art. 76 Übernahme der Aufgaben aus der Straßenbaulast durch die Landkreise oder die Bezirke
- Art. 77 Fortgeltende Vorschriften
- Art. 78 Änderung von Vorschriften
- Art. 79 Außerkrafttretende Vorschriften
- Art. 80 Zeitpunkt des Inkrafttretens

#### Erster Teil

##### Allgemeine Vorschriften

###### 1. Abschnitt

###### Grundsatzvorschriften

###### Art. 1

###### Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse an dem dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen,

Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) mit Ausnahme der Bundesfernstraßen. Für diese gilt das Gesetz nur, soweit das ausdrücklich bestimmt ist.

#### Art. 2

##### Bestandteile der Straßen

Zu den Straßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere
  - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und Stützmauern;
  - b) Die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaldebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Gehwege und Radwege);
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -richtungen.

#### Art. 3

##### Einteilung der Straßen

(1) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Klassen eingeteilt:

1. Staatsstraßen (Landstraßen I. Ordnung); das sind Straßen, die innerhalb des Staatsgebietes zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind.
2. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung); das sind Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Kreises oder dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße oder Staatsstraße oder Kreisstraße anschließen.
3. Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen (Gemeindestraßen nach Art. 46).
4. Öffentliche Feld-, Eigentümergehen (sonstige öffentliche Straßen nach Art. 53).

(2) Für die Staatsstraßen und die Kreisstraßen werden Straßenverzeichnisse, für die Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen Bestandsverzeichnisse geführt. In die Verzeichnisse sind alle Straßen gemäß ihrer Straßenklasse aufzunehmen. Die Straßenverzeichnisse werden von der obersten Straßenbaubehörde, die Bestandsverzeichnisse von den Straßenbaubehörden geführt. Das Nähere über den Inhalt und die Führung der Verzeichnisse wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern geregelt.

#### Art. 4

##### Ortsdurchfahrten

(1) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Staatsstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Die Regierung setzt nach Anhörung der Gemeinde und des Trägers der Straßenbaulast die Grenzen der Ortsdurchfahrt fest. Sie kann dabei zu Gunsten der Gemeinde von den Vorschriften des Abs. 1 abweichen, wenn die Länge der Ortsdurchfahrt wegen der Art der Bebauung in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde steht.

#### Art. 5

##### Ortsumgehungen

Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Staatsstraße oder Kreisstraße, der zur Beseitigung oder Verbesserung einer Ortsdurchfahrt so angelegt ist, daß er im wesentlichen frei von Einmündungen und höhen-gleichen Kreuzungen und von unmittelbaren Zufahrten aus anliegenden Grundstücken zur Straße ist. Soweit die Ortsumgehung innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt, muß sie unmittelbar an die freie Strecke der Staatsstraße oder Kreisstraße anschließen.

#### Art. 6

##### Widmung

(1) Widmung ist die Verfügung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält.

(2) Die Widmung wird von der Straßenbaubehörde, für Staatsstraßen von der obersten Straßenbaubehörde verfügt; ist die Straßenbaulast geteilt, so widmet die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde. Ist die widmende Straßenbaubehörde nicht Organ des Trägers der Straßenbaulast, so ist zur Widmung dessen schriftliche Zustimmung erforderlich. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten sind in der Verfügung festzulegen und vom Träger der Straßenbaulast kenntlich zu machen.

(3) Die Widmung setzt voraus, daß der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen oder daß der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder daß der Träger der Straßenbaulast im Enteignungsverfahren in den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks eingewiesen ist.

(4) Die Widmung sowie Beschränkungen der Widmung sind von der das Straßen- oder Bestandsverzeichnis führenden Behörde öffentlich bekanntzumachen.

(5) Durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Enteignung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.

(6) Werden im Rahmen eines auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften durchgeführten förmlichen Verfahrens der Bau oder die Änderung einer Straße angeordnet, so gilt die Straße mit der Verkehrsübergabe als gewidmet. Der Träger der Straßenbaulast hat den Zeitpunkt der Verkehrsübergabe sowie Beschränkungen der Widmung der das Straßen- oder Bestandsverzeichnis führenden Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese hat die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

#### Art. 7

##### Umstufung

(1) Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist sie in die entsprechende Straßenklasse (Art. 3) umzustufen (Aufstufung, Abstufung).

(2) Die Aufstufung zur Staatsstraße und die Abstufung einer Staatsstraße verfügt die oberste Straßenbaubehörde. Sind sich bei anderen Straßen die beteiligten Träger der Straßenbaulast über die Umstufung einer Straße einig und erhebt die für die künftige Straßenklasse zuständige Straßenaufsichtsbehörde binnen zwei Monaten nach Anzeige keine

Erinnerung, so verfügt die für die künftige Straßenklasse zuständige Straßenbaubehörde die Umstufung. Ist die Straßenbaulast geteilt, so stuft die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde um. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet über die Umstufung die für die beteiligte höhere Straßenklasse zuständige Straßenaufsichtsbehörde.

(3) Die Umstufung ist von der Behörde öffentlich bekanntzumachen, die das Straßen- oder Bestandsverzeichnis für die beteiligte höhere Straßenklasse führt.

(4) Die Umstufung soll nur zum Ende eines Haushaltsjahres ausgesprochen und drei Monate vorher angekündigt werden.

(5) Für Umstufungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften gilt Art. 6 Abs. 6 entsprechend.

#### Art. 8

##### Einziehung

(1) Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vor, so ist sie durch Verfügung der Straßenbaubehörde, eine Staatsstraße durch Verfügung der obersten Straßenbaubehörde einzuziehen; ist die Straßenbaulast geteilt, so zieht die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde nach Anhörung der Gemeinde ein.

(2) Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die von der Straße berührt werden, ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn Teile einer Straße im Zusammenhang mit unwesentlichen Änderungen eingezogen werden sollen.

(3) Die Einziehung ist von der das Straßen- oder Bestandsverzeichnis führenden Behörde öffentlich bekanntzumachen.

(4) Mit der Einziehung einer Straße entfallen Gemeindegebrauch (Art. 14) und widerrufliche Sondernutzungen (Art. 18 ff.).

(5) Für Einziehungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften gilt Art. 6 Abs. 6 entsprechend.

#### Art. 9

##### Straßenbaulast

(1) Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit genügenden Zustand zu bauen, zu erneuern, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden durch Warnzeichen hinzuweisen.

(2) Beim Bau und der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu beachten.

(3) Zu den Aufgaben nach Abs. 1 gehören nicht das Schneeräumen, das Streuen bei Schnee- oder Eisglätte, die Reinigung und die Beleuchtung. Die Träger der Straßenbaulast sollen jedoch unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht oder der Verpflichtung Dritter die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen.

(4) Wechselt die Straßenbaulast, so hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, daß er ihr in dem durch die bisherige Straßenklasse gebotenen Umfang genügt, insbesondere den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Ist eine abzustufende Straße nicht ordnungsgemäß ausgebaut, so hat er dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt.

**Art. 10****Befreiung von Baurechtsverfahren**

Einer baurechtlichen Genehmigung, Zustimmung, Anzeige, Überwachung und Abnahme bedarf es nicht, wenn Baumaßnahmen zur Erfüllung der Straßenbaulast unter verantwortlicher Leitung einer Behörde der staatlichen Straßenbauverwaltung geplant und ausgeführt werden.

**2. Abschnitt****Eigentum****Art. 11****Eigentumsübergang**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das Eigentum an der Straße mit Ausnahme der Nebenanlagen mit den jeweiligen dinglichen Belastungen entschädigungslos auf den Träger der Straßenbaulast über, soweit es bisher bereits Gebietskörperschaften zustand. Das gilt auch für die zugehörigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Eine nach Art. 18 Abs. 1 erteilte Erlaubnis zur Sondernutzung bleibt unberührt.

(2) Hat der bisherige Eigentümer die Straße berechtigtweise über den Gemeingebrauch hinaus benutzt (Sondernutzung), so ist der neue Eigentümer verpflichtet, etwaige Anlagen in dem bisherigen Umfange weiterhin zu dulden. Art. 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen.

(4) Bei einem Wechsel der Straßenbaulast gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Bei Einziehung einer Straße kann der frühere Eigentümer innerhalb eines Jahres verlangen, daß ihm das Eigentum an Straßengrundstücken mit den in Abs. 1 genannten Belastungen ohne Entschädigung übertragen wird, wenn es vorher nach Abs. 1 oder 4 übergegangen war. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

**Art. 12****Grundbuchberichtigung und Vermessung**

(1) Beim Übergang des Eigentums an Straßen nach Art. 11 Abs. 1 und 4 ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von dem neuen Eigentümer zu stellen. Das Eigentum wird gegenüber dem Grundbuchamt durch eine mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehene Bestätigung nachgewiesen, die bei Staats- und Kreisstraßen von der Straßenbaubehörde, bei den übrigen Straßen von der Straßenaufsichtsbehörde des neuen Eigentümers erteilt wird.

(2) Der bisherige Träger der Straßenbaulast ist nicht verpflichtet, das übergehende Grundstück vorschriftsmäßig vermessen und vermarken zu lassen.

**Art. 13****Ausübung des Eigentums am Straßengrund und Erwerbspflicht**

(1) Ist der Träger der Straßenbaulast für eine Straße nicht Eigentümer der Grundstücke, die für die Straße in Anspruch genommen sind, so steht ihm einschließlich der Befugnisse aus Art. 22 (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) die Ausübung der Rechte und Pflichten des Eigentümers in dem Umfange zu, wie es die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs erfordert.

(2) Der Träger der Straßenbaulast hat auf Antrag des Eigentümers oder eines sonst dinglich Berechtigten die für die Straße in Anspruch genommenen Grundstücke oder ein dingliches Recht daran binnen einer Frist von ein Jahren seit Inbesitznahme zu erwerben. Kommt eine Einigung nicht zustande oder kann ein dingliches Recht an dem Grundstück durch

Rechtsgeschäft nicht übertragen werden, so kann der Eigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte die Durchführung des Enteignungsverfahrens beantragen. Im übrigen gelten Art. 40 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.

(3) Die Frist nach Abs. 2 ist gehemmt, solange der Berechtigte den Antrag nach Abs. 2 Satz 1 nicht gestellt hat oder die Abwicklung des Grunderwerbs aus anderen Gründen verzögert wird, die der Träger der Straßenbaulast nicht zu vertreten hat. Waren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Grundstücke für eine Straße in Anspruch genommen, so beginnt die Frist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

(4) Soweit ein dinglich Berechtigter in dem Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 nicht beteiligt ist, hat der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht auf Antrag abzulösen, sobald der dinglich Berechtigte die Befriedigung aus dem Grundstück beanspruchen kann. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn und solange dem Träger der Straßenbaulast durch eine Dienstbarkeit oder ein sonstiges dingliches Recht die Verfügungsbefugnis nach Art. 6 Abs. 3 bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeräumt war oder wenn er diese Verfügungsbefugnis nach Art. 67 Abs. 3 und 4 erlangt hat.

**3. Abschnitt****Gemeingebrauch und Sondernutzung****Art. 14****Gemeingebrauch**

(1) Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet. Es ist kein Gemeingebrauch, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt.

(2) Der Gemeingebrauch ist unentgeltlich und gebührenfrei, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen zugelassen sind.

(3) Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

**Art. 15****Beschränkungen des Gemeingebrauchs**

Für Straßenbauarbeiten und zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, kann die Straßenbaubehörde den Gemeingebrauch vorübergehend beschränken. Die Straßenverkehrsbehörde ist hiervon rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger der Straßenbaulast hat die Beschränkungen kenntlich zu machen.

**Art. 16****Verunreinigung**

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

**Art. 17****Straßenanlieger**

(1) Den Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen (Straßenanlieger), steht kein Anspruch darauf zu, daß die Straße nicht geändert oder eingezogen wird.

(2) Wird durch die Änderung oder Einziehung einer Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage dem Straßenanlieger die berechtigterweise bestehende Zufahrt (Art. 19 Abs. 1) oder der Zutritt von Licht und Luft zu seinem Grundstück entzogen oder wesentlich beschränkt und wird ihm dadurch ein besonderes Opfer gegenüber der Allgemeinheit auferlegt, so ist ihm von dem Träger der Straßenbaulast ein billiger Ausgleich zu gewähren.

## Art. 18

## Sondernutzung

— nach öffentlichem Recht —

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Sondernutzungsgebühren können erhoben werden. Bei ihrer Bemessung kann auch der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung berücksichtigt werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Abs. 1 erteilte Erlaubnis bestehen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

## Art. 19

## Zufahrten

(1) Die zum Fahren geeignete Verbindung eines der Straße benachbarten Grundstücks oder eines Privatweges mit der Straße (Zufahrt) gilt außerhalb der geschlossenen Ortslage als Sondernutzung im Sinn des Art. 18.

(2) Art. 18 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Straßenbaubehörde von dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und der Ausgestaltung der Zufahrt verlangen kann, die aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

(3) Eine Erlaubnis nach Art. 18 ist auch einzuholen, bevor eine erlaubnisbedürftige Zufahrt geändert wird oder bevor sich der Verkehr auf der Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert.

(4) Der Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 bedarf es nicht,

- a) wenn Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach Art. 23, 24 oder 25 unterliegen,
- b) wenn Zufahrten in einem Flurbereinigungsverfahren mit Zustimmung der Straßenbaubehörde neu geschaffen oder geändert werden.

## Art. 20

## Sondernutzung an Ortsdurchfahrten

Soll eine Sondernutzung im Sinn des Art. 18 an Bestandteilen einer Ortsdurchfahrt ausgeübt werden, für die die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, so hat die Straßenbaubehörde vor Erteilung, Versagung oder Widerruf der Erlaubnis die Gemeinde zu hören. Die Sondernutzungsgebühren stehen der Gemeinde und dem Träger der Straßenbaulast zu gleichen Teilen zu.

## Art. 21

## Besondere Veranstaltungen

Wird für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 5 der

Straßenverkehrsordnung erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1.

## Art. 22

## Sondernutzung

— nach bürgerlichem Recht —

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

(2) Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, daß der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

## 4. Abschnitt

## Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen

## Art. 23

## Errichtung von Hochbauten

(1) Bauliche Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben (Hochbauten), dürfen

- a) an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und
- b) an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden. Sind besondere Fahrbahnen, wie Radwege, getrennt von der Hauptfahrbahn angelegt, dann werden die Entfernungen vom Rand der Decke der Hauptfahrbahn abgerechnet.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde (Art. 77 Bayer. Bauordnung) kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Anbauverboten nach Abs. 1 zulassen, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsfährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet. Die Entscheidung wird im Baugenehmigungsverfahren oder, wenn ein solches nicht durchgeführt wird, in einem eigenen Verfahren getroffen. Soll die bauliche Anlage außerhalb einer Ortsdurchfahrt (freie Strecke) errichtet werden, so darf eine Ausnahme nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) zugelassen werden. Im Verfahren nach Art. 103 Bayer. Bauordnung trifft die Entscheidung die Regierung.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinn des Bundesbaugesetzes entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen und die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist.

(4) Die Gemeinden können durch Satzung vorschreiben, daß bestimmte Gemeindeverbindungsstraßen vom Anbau nach Abs. 1 freizuhalten sind, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders im Hinblick auf Sichtverhältnisse, Verkehrsfährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist. Das Anbauverbot darf sich nur auf eine Entfernung bis zu 10 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke, erstrecken.

## Art. 24

## Änderungen an Hochbauten

(1) Baurechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Änderungen an Hochbauten dürfen innerhalb der Entfernungen nach Art. 23 Abs. 1 an freien Strecken nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) erteilt werden. Das Einvernehmen darf nur verweigert oder von Auflagen abhängig gemacht werden, soweit dies für die Sicherheit oder

Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist.

(2) Das Einvernehmen nach Abs. 1 ist auch erforderlich, wenn infolge von Änderungen an Hochbauten

- a) Grundstücke eine Zufahrt (Art. 19 Abs. 1) zu einer Staatsstraße oder Kreisstraße erhalten sollen oder
- b) die Änderung einer bestehenden Zufahrt zu einer Staatsstraße oder Kreisstraße erforderlich würde.

(3) Bedürfen Änderungen an Hochbauten keiner baurechtlichen oder anderweitigen Genehmigung, so tritt unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 an die Stelle des Einvernehmens die Genehmigung des Straßenbauamts (Straßen- und Wasserbauamts), im Verfahren nach Art. 103 Bayer. Bauordnung der Regierung.

(4) Art. 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### Art. 25

Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Art. 23, 24 und 26 dürfen baurechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen an freien Strecken

- a) von Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m und
- b) von Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 m,

jeweils gemessen vom Rand der Fahrbahndecke, nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) erteilt werden.

(2) Art. 23 Abs. 3, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 sowie Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### Art. 26

Freihaltung von Sichtdreiecken

Bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Sichtverhältnisse bei höhengleichen Kreuzungen von Straßen mit dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen dadurch beeinträchtigt werden. Das gleiche gilt für höhengleiche Kreuzungen und Einmündungen von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage.

#### Art. 27

Baubeschränkungen bei geplanten Straßen

Bei geplanten Straßen gelten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 von der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (Art. 39 Abs. 3) an.

#### Art. 27a

Entschädigung wegen Baubeschränkungen

(1) Wird nach den Art. 23 bis 26 die bauliche Nutzung eines Grundstücks, auf deren Zulassung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung Berechtigter insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als seine Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Zur Entschädigung ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet, im Fall des Art. 26 Satz 1 unbeschadet seiner Ausgleichsansprüche nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz.

(2) Im Fall des Art. 27 entsteht der Anspruch nach Abs. 1 erst, wenn der Plan unanfechtbar festgestellt oder mit der Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch vier Jahre nach Auslegung der Pläne.

#### Art. 27b

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (Art. 39 Abs. 3) dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder das Straßenbauvorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung sind hiervon ausgenommen.

(2) Dauern diese Beschränkungen länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner verlangen, daß der Träger der Straßenbaulast die vom Plan betroffenen Grundstücksflächen zu Eigentum übernimmt, wenn es ihnen wegen dieser Beschränkungen wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. Im übrigen gilt Art. 40 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer Staatsstraßen und Kreisstraßen können die Regierungen nach Anhörung der Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, Planungsgebiete festlegen. Für diese gilt Abs. 1 entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Abs. 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Planungsgebiete sind außerdem in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die Regierungen können im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

#### Art. 28

Schutzwaldungen

Waldungen längs der Straße können auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast von der Kreisverwaltungsbehörde in der erforderlichen Mindestbreite nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Forstgesetzes zu Schutzwaldungen erklärt werden.

#### Art. 29

Schutzmaßnahmen

(1) Zum Schutz der Straßen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, insbesondere Schneeverwehungen, Steinschlag, Vermurungen, Überschwemmungen, haben die Eigentümer und Besitzer von benachbarten Grundstücken (Anlieger, Hinterlieger) die notwendigen Einrichtungen zu dulden.

(2) Anpflanzungen aller Art und Zäune, sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht festverbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, soweit sie in den Lichtraum der Straße hineinragen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Sichtbehinderung beeinträchtigen können. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer und Besitzer ihre Beseitigung zu dulden.

(3) Die Straßenbaubehörde hat den Betroffenen die Anlage von Einrichtungen nach Abs. 1 oder die Beseitigung von Anlagen nach Abs. 2 mindestens

14 Tage vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. Die Betroffenen können diese Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.

(4) Der Träger der Straßenbaulast hat den Eigentümern und Besitzern die durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 verursachten Aufwendungen und Schäden unbeschadet der Vorschrift des Art. 37 angemessen zu vergüten.

#### Art. 30

##### Bepflanzungen

Zur Bepflanzung des Straßenkörpers ist nur der Träger der Straßenbaulast befugt. Dem Natur- und Landschaftsschutz ist Rechnung zu tragen.

### 5. Abschnitt

#### Kreuzungen und Umleitungen

##### Art. 31

##### Kreuzungen und Einmündungen

(1) Zu den Kreuzungen öffentlicher Straßen gehören höhengleiche Kreuzungen, Überführungen und Unterführungen. Einmündungen öffentlicher Straßen stehen den Kreuzungen gleich.

(2) Über den Bau neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen zwischen Straßen verschiedener Baulastträger wird durch die Planfeststellung entschieden, wenn eine solche nach Maßgabe der Art. 36 ff. durchgeführt wird.

(3) Der Bau oder die Änderung einer Kreuzung soll durch Vereinbarung einem der beteiligten Träger der Straßenbaulast übertragen werden. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet, falls nicht ein Plan festgestellt wird, die für die beteiligte höhere Straßenklasse zuständige Straßenaufsichtsbehörde; in Zweifelsfällen wird die zuständige Straßenaufsichtsbehörde durch die oberste Straßenaufsichtsbehörde bestimmt.

##### Art. 32

##### Kosten für Kreuzungen

(1) Beim Bau einer neuen Kreuzung hat der Träger der Straßenbaulast für die neu hinzukommende Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der durch die neue Kreuzung bedingten Änderung der anderen Straße. Die Änderung einer bestehenden Kreuzung ist als neue Kreuzung zu behandeln, wenn eine Straße, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut wird.

(2) Werden mehrere sich kreuzende Straßen gleichzeitig neu angelegt oder werden an bestehenden Kreuzungen neue Anschlußstellen geschaffen, so haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzung in dem Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu tragen. Bei der Berechnung der Fahrbahnbreiten sind die Gehwege und Radwege, die Trennstreifen und die befestigten Seitenstreifen einzubeziehen.

(3) Wird eine Straße ausgebaut, so hat der Träger der Straßenbaulast dieser Straße die Kosten der notwendigen Änderungen von Kreuzungen zu tragen. Werden mehrere Straßen gleichzeitig ausgebaut, so haben die beteiligten Träger der Straßenbaulast die Kosten der dadurch bedingten Änderungen von Kreuzungen in dem Verhältnis der neuen Fahrbahnbreiten zu tragen. Für die Berechnung der Fahrbahnbreiten gilt Abs. 2 Satz 2.

(4) Wird die Änderung einer Kreuzung unabhängig von dem Ausbau einer Straße wegen der Entwicklung des Verkehrs erforderlich, so gilt für die Kosten dieser Änderung die Regelung des Absatzes 2. Beträgt jedoch der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einer der Straßen nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf der anderen Straße, so hat der Träger der Straßenbaulast dieser anderen Straße die Kosten allein zu tragen.

(5) Ergänzungen an Kreuzungen sind wie Änderungen zu behandeln.

(6) In den Fällen des Art. 31 Abs. 2 wird über die Verteilung der Kosten im Planfeststellungsverfahren entschieden.

(7) Zugunsten leistungsschwacher Träger der Straßenbaulast können Ausnahmen von der Kostenregelung der Absätze 1 bis 4 vereinbart werden.

(8) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung näher regeln, welche Aufwendungen zu den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Kosten gehören, und für den mit solchen Baumaßnahmen verbundenen Verwaltungsaufwand Pauschalbeträge festsetzen.

##### Art. 33

##### Unterhaltung der Kreuzungen

(1) Bei höhengleichen Kreuzungen obliegt dem Träger der Straßenbaulast für die Straße der höheren Straßenklasse die Unterhaltung der Kreuzung in der Fahrbahnbreite seiner Straße; im übrigen hat der Träger der Straßenbaulast für die kreuzende Straße die Kreuzung zu unterhalten.

(2) Bei Über- oder Unterführungen unterhält der Träger der Straßenbaulast für die Straße der höheren Straßenklasse das Kreuzungsbauwerk; die übrigen Teile der Kreuzung unterhält der Träger der Straßenbaulast für die Straße, zu der sie gehören.

(3) In den Fällen des Art. 32 Abs. 1 hat der Träger der Straßenbaulast für die neu hinzukommende Straße dem Träger der Straßenbaulast für die vorhandene Straße die Mehrkosten der Unterhaltung zu erstatten, die ihm nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 entstehen.

(4) Nach einer Änderung einer bestehenden Kreuzung haben die Träger der Straßenbaulast ihre veränderten Unterhaltungskosten ohne Ausgleich zu tragen. Zu den Unterhaltungskosten gehören auch die Aufwendungen für spätere Erneuerungen und für die Wiederherstellung, wenn die Kreuzung durch höhere Gewalt zerstört wird.

(5) Bisherige Regelungen werden in dem Zeitpunkt hinfällig, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Änderung der Kreuzung durchgeführt worden ist.

(6) Die Vorschriften über die Unterhaltung von Kreuzungsbauwerken und über die Tragung der Kosten gelten nicht, soweit hierüber anderes vereinbart wird.

(7) Art. 32 Abs. 5 gilt entsprechend.

(8) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung allgemein bestimmen, zu welcher Straße Teile einer Kreuzung gehören.

##### Art. 34

##### Umleitungen

(1) Bei vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen nach Maßgabe des Art. 15 sind die Träger der Straßenbaulast für andere Straßen verpflichtet, eine Umleitung des Verkehrs auf ihre Straßen zu dulden.

(2) Soweit eine Umleitung des Verkehrs möglich und zumutbar ist, sind die Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke vor Anordnung der Verkehrsbeschränkung zu unterrichten; der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ist diese Umleitungsstrecke vorzuschlagen.

(3) Die Straßenbaubehörde hat ferner im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast für die

Umleitungsstrecke festzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke zur Beseitigung der durch die Umleitung verursachten Schäden machen muß.

## 6. Abschnitt

### Planfeststellung und Enteignung

#### Art. 35

##### Planungen

(1) Bei örtlichen und überörtlichen Planungen, welche die Änderung bestehender oder den Bau neuer Staatsstraßen und Kreisstraßen zur Folge haben können, hat die Planungsbehörde das Einvernehmen mit der Straßenaufsichtsbehörde unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften rechtzeitig herzustellen. Bei den übrigen Straßen ist die Straßenbaubehörde rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Beabsichtigte Neubauten von Staatsstraßen sind dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr mitzuteilen.

(3) Die Landkreise und die Gemeinden haben beabsichtigte Neubauten oder wesentliche Änderungen ihrer Straßen der Regierung mitzuteilen.

#### Art. 36

##### Notwendigkeit einer Planfeststellung

(1) Neue Staatsstraßen dürfen nur gebaut werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen.

(2) Bei Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen ist die Planfeststellung durchzuführen, wenn es sich um Straßen von besonderer Bedeutung, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen handelt.

(3) Die Planfeststellung entfällt,

- a) wenn zwischen den Beteiligten die für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Vereinbarungen geschlossen werden;
- b) soweit für das von der Baumaßnahme berührte Gebiet ein Bebauungsplan im Sinn des Bundesbaugesetzes besteht, der den Anforderungen nach Art. 23 Abs. 3 entspricht;
- c) im Falle des Art. 40 Abs. 6.

(4) Wird es notwendig, von einer in einem Bebauungsplan aufgenommenen Planung für eine Staats- oder Kreisstraße abzuweichen oder diese Planung zu ergänzen, so ist insoweit ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

(5) Ist nach diesem Gesetz oder nach dem Bundesfernstraßengesetz ein Plan festzustellen, so kann in den Plan auch der Bau oder die Änderung anderer öffentlicher Straßen einbezogen werden, soweit solche Baumaßnahmen zwischen den Trägern der Straßenbaulast vereinbart sind oder straßenaufsichtlich gefordert werden könnten.

#### Art. 37

##### Planfeststellung für Schutzmaßnahmen

Werden bauliche Vorkehrungen zur Sicherung des Verkehrs infolge Veränderungen an benachbarten Grundstücken, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, erforderlich, so kann ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde (Art. 39 Abs. 1) kann der Träger der Straßenbaulast zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet werden. Die hierdurch entstehenden Kosten haben die Eigentümer der benachbarten Grundstücke zu

tragen, es sei denn, daß die Änderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind. Die Eigentümer können die erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.

#### Art. 38

##### Inhalt der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Die Planfeststellung ersetzt jede nach anderen Vorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis und Zustimmung.

(2) Die Planfeststellungsbehörde hat im Planfeststellungsbeschluß dem Träger der Straßenbaulast die für das Gemeinwohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendigen Vorkehrungen aufzuerlegen und deren Unterhaltung zu regeln. Sie kann die Umstufung oder Einziehung von Straßen aussprechen, soweit durch die Baumaßnahme die Voraussetzungen der Art. 7 Abs. 1 oder Art. 8 Abs. 1 eintreten.

(3) Wird ein Plan festgestellt, für dessen Ausführung mehrere Träger der Straßenbaulast zuständig sind, so kann einem von ihnen auf Antrag die Ausführung des gesamten Planes übertragen werden.

(4) Ist der Plan unanfechtbar geworden, so sind Beseitigungs- und Änderungsansprüche hinsichtlich der Anlagen ausgeschlossen, auf die sich die Planfeststellung bezogen hat. Art. 37 bleibt unberührt.

#### Art. 39

##### Planfeststellungsverfahren

(1) Die Regierung stellt den Plan fest.

(2) Die Regierung führt im Anhörungsverfahren die Stellungnahme aller beteiligten Behörden des Bundes, des Landes, der Landkreise, der Gemeinden und der übrigen Beteiligten herbei.

(3) Die Pläne mit Beilagen sind in den Gemeinden, in deren Bereich die Straße liegt, vier Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde oder bei der Regierung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Die Gemeinde hat die Einwendungen unverzüglich der Regierung vorzulegen.

(4) Mehreren im gleichen Interesse Beteiligten kann aufgetragen werden, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, soweit sie nicht bereits vertreten sind. Kommen die nichtvertretenen Beteiligten der Aufforderung in einer ihnen gesetzten Frist nicht nach, so kann er von Amts wegen bestellt werden. Das Recht eines jeden Beteiligten, sich selbst zu vertreten oder vertreten zu lassen, bleibt unberührt.

(5) Nach Ablauf der Frist des Abs. 3 sind die Einwendungen gegen den Plan von der Regierung mit den Beteiligten zu erörtern. Soweit keine Einigung zustande kommt, wird über die Einwendungen durch den Planfeststellungsbeschluß entschieden.

(6) Der Planfeststellungsbeschluß ist zu begründen und den Beteiligten, über deren Einwendungen durch den Beschluß entschieden wird, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit den Plänen in den Gemeinden, in deren Bereich die Straße liegt, zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Beteiligten, denen der Beschluß nicht nach Satz 1 zuzustellen war.

**Art. 40**  
**Enteignung**

(1) Die Träger der Straßenbaulast haben das Enteignungsrecht, soweit eine Enteignung zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Straßenbaulast erforderlich ist.

(2) Durch die Enteignung können

1. das Eigentum an Grundstücken und Grundstücksteilen,
2. grundstücksgleiche Rechte, Dienstbarkeiten, Real-lasten und sonstige dingliche Rechte und
3. persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Benutzung von Grundstücken beschränken, entzogen oder belastet werden.

(3) Soweit die Enteignung einer Baumaßnahme dient, für welche die Art. 36 ff. eine Planfeststellung vorschreiben, ist der festgestellte Plan für das Enteignungsverfahren bindend.

(4) Für das Enteignungsverfahren ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Enteignungsgegenstand belegen ist; wären für eine Baumaßnahme Enteignungen von mehreren Kreisverwaltungsbehörden durchzuführen, so kann die Regierung eine von diesen für allein zuständig erklären.

(5) Im übrigen gelten die Art. 3, Art. 6 Satz 1, Art. 8 bis 10, Art. 12 und 12a des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls, die Art. III, IIIa, V, VI und VIII bis XII des Gesetzes, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr., und der Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung entsprechend.

(6) Einigen sich alle Beteiligten zu notarieller Urkunde oder zur Niederschrift der Kreisverwaltungsbehörde über die Abtretung oder Beschränkung des Grundeigentums oder der sonst in Abs. 2 genannten Rechte, so kann das Verfahren nach den Art. 17 bis 21 und 23 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung ohne vorherige Weisung durchgeführt und von jedem Beteiligten sofort beantragt werden. Die gütliche Einigung der Beteiligten vor der Kreisverwaltungsbehörde wird mit ihrer Niederschrift rechtswirksam; sie bewirkt unmittelbar die Rechtsänderung.

(7) Erfordert das Gemeinwohl den sofortigen Beginn einer Baumaßnahme, für die das Recht zur Enteignung nach Abs. 1 besteht, so hat die Kreisverwaltungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag durch schriftlichen Beschluß vorläufig in den Besitz des Enteignungsgrundstücks einzuweisen. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger der Straßenbaulast Besitzer. Dieser erwirbt damit auch das Recht, das Grundstück gemäß dem Enteignungszweck zu benutzen. Eigentümer und Besitzer sind vorher zu hören. In dem Beschluß ist die angemessene Entschädigung der Beteiligten festzusetzen oder vorzubehalten.

(8) Auf Antrag der Straßenbaubehörde hat die Kreisverwaltungsbehörde anzuordnen, daß die Eigentümer und Besitzer gegen angemessene Entschädigung die zur Planung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und die sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden haben.

**Zweiter Teil**

**Träger der Straßenbaulast für  
Staatsstraßen und Kreisstraßen**

**Art. 41**

**Träger der Straßenbaulast**

Träger der Straßenbaulast sind:

- a) für die Staatsstraßen der Freistaat Bayern,

- b) für die Kreisstraßen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

Dies gilt auch für die Ortsdurchfahrten, soweit nicht die Straßenbaulast für diese den Gemeinden obliegt (Art. 42).

**Art. 42**

**Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten**

(1) In Gemeinden, welche bei der Volkszählung am 13. September 1950 mehr als 25 000 Einwohner hatten, obliegt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen und Kreisstraßen der Gemeinde. Für die Gehwege dieser Ortsdurchfahrten gilt Art. 47 Abs. 3 und Abs. 4, für Sondernutzungen Art. 50 entsprechend. Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung die Ergebnisse einer späteren Volkszählung als maßgebend erklären. Sie hat in einer solchen Verordnung auch festzulegen, zu welchem Zeitpunkt der Wechsel der Straßenbaulast eintritt.

(2) Soweit die Gemeinden Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten sind, bedürfen alle Straßenbauvorhaben, die die Planungen, insbesondere die Ausbaubestimmungen des Trägers der Straßenbaulast für die anschließenden freien Strecken betreffen, der vorherigen Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde.

(3) Wenn dem Freistaat Bayern oder einem Landkreis die Straßenbaulast für eine Ortsdurchfahrt obliegt, erstreckt sie sich nicht auf Gehwege und Parkplätze. Auf Rädwege erstreckt sich die Straßenbaulast des Freistaates Bayern oder eines Landkreises nur, wenn solche auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind. Führt die Ortsdurchfahrt über Straßen und Plätze, die erheblich breiter angelegt sind, als die Staatsstraße oder Kreisstraße es erfordert, so hat die Straßenbaubehörde die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt mit der Gemeinde besonders zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet die Regierung.

(4) Der Staat kann zum Umbau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten, auch wenn ihm die Straßenbaulast nicht obliegt, Zuschüsse oder Darlehen nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes gewähren.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung bestimmen, wie bei gemeinsamen Maßnahmen die Kosten des Baus und der Unterhaltung unter den Trägern der Straßenbaulast aufzuteilen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit derartige Maßnahmen den Aufgaben des einen oder des anderen Trägers der Straßenbaulast zu dienen bestimmt sind. Die Rechtsverordnung soll hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen den beteiligten Trägern der Straßenbaulast zulassen.

**Art. 43**

**Träger der Straßenbaulast für Ortsumgehungen**

Die Straßenbaulast obliegt für Ortsumgehungen von Staatsstraßen dem Freistaat Bayern, von Kreisstraßen den Landkreisen. Die Gemeinden haben zu den Kosten der Herstellung der Ortsumgehungen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit insoweit beizutragen, als sie durch die Entlastung vom Durchgangsverkehr eigene Aufwendungen ersparen. Verbindet eine Ortsumgehungen auch Straßen anderer Träger der Straßenbaulast, so haben diese der Verkehrsbedeutung ihrer Straßen entsprechend zu den Kosten der Herstellung beizutragen. Vereinbarungen über die Beitragspflicht sind zulässig.

**Art. 44**

**Straßenbaulast Dritter**

(1) Die Art. 41 bis 43 gelten nicht, soweit die Straßenbaulast auf Grund anderer gesetzlicher Vor-

schriften oder auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen anderen Trägern obliegt oder übertragen wird.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter über die Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast lassen die Straßenbaulast als solche unberührt.

#### Art. 45

Unterhaltung von Straßenteilen bei fremder Straßenbaulast

Obliegt nach Art. 44 Abs. 1 die Baulast für Straßenteile, die im Zuge einer Staatsstraße oder Kreisstraße liegen, wie Brücken und Durchlässe, einem anderen als dem Träger der Straßenbaulast nach Art. 41 bis 43, so ist dieser zum Zweck der Behebung eines Notstandes berechtigt und verpflichtet, auf Kosten des anderen alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Der nach Art. 44 Abs. 1 verpflichtete Träger der Straßenbaulast ist vorher tunlichst zu verständigen.

### Dritter Teil

#### Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen

##### I. Abschnitt

##### Gemeindestraßen

#### Art. 46

Einteilung der Gemeindestraßen

Gemeindestraßen sind:

- a) Gemeindeverbindungsstraßen;
 

das sind Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln.
- b) Ortsstraßen;
 

das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes im Sinn des Bundesbaugesetzes dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen.

#### Art. 47

Straßenbaulast für Gemeindestraßen

(1) Die Gemeinden sind Träger der Straßenbaulast für die erforderlichen Gemeindestraßen innerhalb des Gemeindegebietes.

(2) Ist eine Gemeindestraße ordnungsgemäß hergestellt, so hat die Straßenbaubehörde sie unverzüglich zu widmen, wenn die Straße nicht nach Art. 6 Abs. 6 als gewidmet gilt.

(3) Die Gemeinden können durch Satzung die Eigentümer solcher unbebauten Grundstücke, die über Ortsstraßen erschlossen werden, und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten nach dem Maß des Nutzens zu den Herstellungskosten der erforderlichen Gehwege heranziehen, soweit nicht die Vorschriften des Bundesbaugesetzes über den Erschließungsbeitrag gelten.

(4) Die Gemeinden können durch Satzung die Eigentümer solcher Grundstücke, die über Ortsstraßen erschlossen werden, und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten zur Unterhaltung der Gehwege verpflichten oder zu den Kosten nach dem Maß dieser Verpflichtung heranziehen, soweit der Gehweg überwiegend dem Grundstückseigentümer oder dem sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten dient.

(5) Die Art. 44 und 45 gelten entsprechend.

#### Art. 48

Gemeindeaufgaben für Ortsdurchfahrten mit geteilter Straßenbaulast

(1) Die Gemeinden sind Träger der Straßenbaulast für Gehwege, Radwege und Parkplätze, die nicht nach Art. 42 Abs. 3 in der Straßenbaulast des Freistaates Bayern oder eines Landkreises stehen.

(2) Für diese Bestandteile der Ortsdurchfahrten gelten die Art. 44, 45 und 50, für die Gehwege auch Art. 47 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

(3) Art. 47 Abs. 3 und Abs. 4 gilt für die Gehwege aller Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen entsprechend.

#### Art. 49

Kostenausgleich bei Gemeindeverbindungsstraßen

Wenn eine Gemeindeverbindungsstraße ausschließlich oder überwiegend dem Verkehrsbedürfnis anderer Gemeinden dient, sind diese verpflichtet, nach Maßgabe ihres Nutzens der Gemeinde, durch deren Gebiet die Straße verläuft, die im Rahmen der Straßenbaulast erforderlichen Aufwendungen zu erstatten.

#### Art. 50

Sondernutzung an Gemeindestraßen

Die Gemeinden können die Sondernutzung an Gemeindestraßen abweichend von den Art. 18, 19 und 22 Abs. 1 durch Satzung nach Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung regeln. Art. 22 Abs. 2 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

#### Art. 51

Gemeindliche Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben die Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten, zu reinigen, von Schnee zu räumen und alle gefährlichen Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen bei Glätte zu streuen, wenn das dringend erforderlich ist und nicht andere aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften (insbesondere der Verkehrssicherungspflicht) hierzu verpflichtet sind.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, das Streuen an gefährlichen Fahrbahnstellen und Fußgängerüberwegen bei Glätte allgemein als eigene Aufgabe zu übernehmen, wenn ihnen dies zumutbar ist. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die Aufsichtsbehörde.

(3) Den Gemeinden werden die Kosten für das Schneeräumen und für das Streuen der gefährlichen Fahrbahnstellen und der Fußgängerüberwege von demjenigen ersetzt, der im allgemeinen für diese Straßenteile verkehrssicherungspflichtig wäre.

(4) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen Verordnungen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten.

(5) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Verordnung verpflichten, die Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein solcher Gehweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem

Zustand zu erhalten. In solchen Verordnungen ist Beginn und Ende der üblichen Verkehrszeit zu bestimmen; der Beginn darf nicht vor 6 Uhr, das Ende nicht nach 22 Uhr liegen.

(6) Straßen im Sinn dieser Vorschrift sind auch die Bundesstraßen.

#### Art. 52

##### Straßennamen und Hausnummern

(1) Die Gemeinden können den öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen.

(2) Die Hausnumerierung und die Verpflichtung der Grundstückseigentümer, die Kosten hierfür zu tragen, regeln die Gemeinden durch Satzung nach Art. 23 der Gemeindeordnung, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

## 2. Abschnitt

### Sonstige öffentliche Straßen

#### Art. 53

Einteilung der sonstigen öffentlichen Straßen

Sonstige öffentliche Straßen sind:

- a) die öffentlichen Feld- und Waldwege; das sind Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen;
- b) die beschränkt-öffentlichen Wege; das sind Straßen, die einem beschränkten öffentlichen Verkehr dienen. Hierzu zählen die Friedhof-, Kirchen- und Schulwege, die Wanderwege (Art. 141 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern), sowie die Geh- und Radwege, soweit diese nicht Bestandteil anderer Straßen sind (selbständige Geh- und Radwege);
- c) die Eigentümerwege; das sind Straßen, die von den Grundstückseigentümern in unwiderruflicher Weise einem beschränkten oder unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden und keiner anderen Straßenklasse angehören.

#### Art. 54

Straßenbaulast und Eigentum an öffentlichen Feld- und Waldwegen

(1) Träger der Straßenbaulast für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege sind die Gemeinden. Träger der Straßenbaulast für nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte). Die Gemeinde kann durch Satzung auch nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege in ihre Baulast überführen.

(2) Werden bisher nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege ausgebaut, so geht die Baulast auf die Gemeinde über

- a) wenn der Ausbau im Rahmen der Flurbereinigung erfolgt, mit der Beendigung des Ausbaus,
- b) in den übrigen Fällen mit dem Beginn des Ausbaus durch die Gemeinde.

Werden öffentliche Feld- und Waldwege neu gebaut, so wird die Gemeinde Träger der Baulast

- a) wenn der Neubau im Rahmen der Flurbereinigung erfolgt, mit der Verkehrsübergabe,
- b) in den übrigen Fällen mit dem Beginn des Baues durch die Gemeinde.

(3) Obliegt die Baulast an öffentlichen Feld- und Waldwegen den Gemeinden, so können sie bis zu 75 vom Hundert ihrer nicht anderweitig gedeckten sächlichen Aufwendungen aus der Baulast auf die Beteiligten umlegen, und zwar im Verhältnis der Größen der in Abs. 1 Satz 2 genannten Grundstücke; forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind zu

zwei Dritteln, minderwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (insbesondere Hutungen, Streuwiesen und Ödländereien) zu einem Drittel anzurechnen. Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, daß auch noch die durch die Bewirtschaftung bedingte Art und Häufigkeit der Wegebenutzung zu berücksichtigen ist. Sie können angemessene Vorschüsse verlangen. Die Umlegung von Aufwendungen für den Ausbau und Neubau außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens ist nur zulässig, wenn eine nach den Grundstücksgrößen gem. Satz 1 zu ermittelnde Mehrheit der Beteiligten der Baumaßnahme zugestimmt hat.

(4) Obliegt die Baulast den Beteiligten, so haben diese eine Einigung über die Art und den Umfang ihrer Verpflichtungen anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Gemeinde und, wenn sie selbst beteiligt ist, die Straßenaufsichtsbehörde unter Beachtung des Abs. 3 Satz 1.

(5) Für öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast von Gemeinden gilt Art. 49 und für die hiernach erstattungspflichtigen Gemeinden auch Abs. 4 entsprechend.

(6) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung regeln, durch welche Merkmale ein ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (Abs. 1 Satz 1) bestimmt ist.

(7) Für öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Beteiligten ist Art. 13 nicht anzuwenden. Die Gemeinde hat auf Kosten der Beteiligten das Eigentum an den Grundstücken zu erwerben, die einem solchen Feld- und Waldweg dienen, wenn das ein nach Abs. 1 Satz 2 nicht beteiligter Eigentümer der Wegfläche verlangt. Die Befugnisse nach Art. 40 kann auch in diesem Fall nur die Gemeinde wahrnehmen.

#### Art. 54a

Straßenbaulast an beschränkt-öffentlichen Wegen

(1) Träger der Straßenbaulast für die beschränkt-öffentlichen Wege sind die Gemeinden.

(2) Art. 49 gilt entsprechend.

#### Art. 55

Straßenbaulast für Eigentümerwege

(1) Träger der Straßenbaulast für Eigentümerwege sind die Grundstückseigentümer. Die Straßenbaulast beschränkt sich auf die Unterhaltung dieser Wege in dem Umfang, in dem sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei ihrer Errichtung für den Verkehr bestimmt waren, sofern nicht weitergehende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen. Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, die Benutzung eines Eigentümerweges von einem Entgelt abhängig zu machen. Die Höhe des Entgelts bedarf der Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde. Das Entgelt darf nicht höher angesetzt werden, als zur Deckung der Unterhaltskosten erforderlich ist.

(2) Kreuzungen von Eigentümerwegen mit Staatsstraßen, Kreisstraßen oder Gemeindestraßen gelten als Sondernutzungen nach Art. 19 an diesen Straßen; Einmündungen stehen den Kreuzungen gleich.

#### Art. 56

Gemeinsame Vorschriften für sonstige öffentliche Straßen

(1) Die Sondernutzung an sonstigen öffentlichen Straßen richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht.

(2) Die Art. 44 und 45 sind entsprechend anzuwenden, dasselbe gilt für Art. 50, soweit eine Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

### 3. Abschnitt Straßen in gemeindefreien Gebieten

#### Art. 57

##### Straßenbaulast in gemeindefreien Gebieten

(1) In gemeindefreien Gebieten sind Träger der Straßenbaulast für solche Straßen, die innerhalb des Gemeindegebietes in der Straßenbaulast der Gemeinden stünden, die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke.

(2) Die Art. 44, 45 und 49 gelten entsprechend.

### Vierter Teil

#### Aufsicht und Zuständigkeiten

#### Art. 58

##### Straßenbaubehörden

(1) Oberste Straßenbaubehörde ist die Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern. Werden Netzpläne für Staatsstraßen aufgestellt oder geändert, handelt sie im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Straßenbaubehörden sind, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist,

- a) für Staatsstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten, die in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen: die Straßenbauämter (Straßen- und Wasserbauämter);
- b) für Kreisstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten, die in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen: die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden;
- c) für alle innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentlichen Wege und für Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen und Kreisstraßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen, und für Gehwege, Radwege und Parkplätze im Sinn des Art. 48: die Gemeinden;
- d) für die im gemeindefreien Gebiet gelegenen Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentlichen Wege, die in der alleinigen Straßenbaulast des Freistaates Bayern oder einer kommunalen Gebietskörperschaft stehen: diese Körperschaften, im übrigen die Kreisverwaltungsbehörden;
- e) für Eigentümerwege, die in der alleinigen Straßenbaulast des Freistaates Bayern, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder eines Zweckverbandes stehen: diese Körperschaften, im übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

(3) Werden die Kreisstraßen nach Art. 59 von den Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) verwaltet, so nehmen diese die den Straßenbaubehörden nach Art. 15, 18 bis 20 obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahr.

(4) Die Straßenbaubehörden können für die Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen in Gemeinden, die bei der nach Art. 42 Abs. 1 maßgeblichen Volkszählung mehr als 9000, aber nicht mehr als 25 000 Einwohner hatten, ihre Befugnisse durch Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen. Die Vereinbarung ist nach den für Gemeindeaufgaben geltenden Vorschriften bekanntzumachen.

(5) Ist in den Fällen des Abs. 2 Buchst. d und e der Freistaat Bayern alleiniger Träger der Straßenbaulast, so ist Straßenbaubehörde die Behörde, welche das für die Straße in Anspruch genommene Grundstück verwaltet. Das Staatsministerium des Innern kann in solchen Fällen im Einvernehmen mit den beteiligten anderen Staatsministerien die

Befugnisse der Straßenbaubehörde ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung auf eine andere staatliche Behörde übertragen.

#### Art. 59

##### Verwaltung der Kreisstraßen

(1) Die Landkreise können die Verwaltung ihrer Kreisstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern den örtlich zuständigen Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) und dem Landkreis. Diese ist vom Kreistag zu beschließen, bedarf der Form des Art. 35 Abs. 2 der Landkreisordnung und ist vom Vorstand des Straßenbauamts (Straßen- und Wasserbauamts) zu unterzeichnen.

(2) Das Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) handelt bei der Verwaltung der Kreisstraßen im Auftrag des Landkreises; es wird gegenüber dem Landkreis von seinem Vorstand vertreten. Das Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) verwaltet die Kreisstraßen nach den in der Vereinbarung festgelegten Richtlinien. Sein Vorstand vertritt insoweit den Landkreis nach außen; Art. 35 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend. Bei der Verwaltung der Kreisstraßen untersteht das Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) den technischen Weisungen der staatlichen Straßenbauverwaltung.

(3) Für die Verwaltung der Kreisstraßen haben die Landkreise eine angemessene Vergütung an den Freistaat Bayern zu entrichten. Das Staatsministerium des Innern setzt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Landkreisverbandes Bayern durch Rechtsverordnung die Höhe der Vergütung fest. Diese Festsetzung darf nur zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft gesetzt werden und ist jeweils sechs Monate vorher bekanntzugeben.

(4) Vereinbarungen nach Abs. 1 können nur für den Zeitraum von mindestens acht Haushaltsjahren abgeschlossen werden. Wenn eine Vereinbarung nicht spätestens zwei Jahre vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird, so verlängert sie sich jeweils um weitere vier Haushaltsjahre. Eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung ist in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Bei einer Änderung des Vergütungssatzes für die Verwaltung der Kreisstraßen nach Abs. 3 Satz 2 können die Landkreise die Vereinbarungen unverzüglich nach der Bekanntmachung nach Abs. 3 Satz 3 mit Wirkung für den Beginn des folgenden Haushaltsjahres kündigen.

#### Art. 60

##### Fachtechnische Bedienstete

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden sind verpflichtet, für die Verwaltung ihrer Straßen die erforderlichen fachlich vorgebildeten und geeigneten Bediensteten einzustellen, soweit die Verwaltung nicht von den Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) ausgeübt wird.

(2) Die Landkreise müssen zur Betreuung ihrer Kreisstraßen mindestens einen Bauingenieur mit dem Abgangszeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule (Fachrichtung Tiefbau) einstellen.

(3) Mehrere Landkreise können sich gemeinsam einer diesen Anforderungen entsprechenden Fachkraft bedienen.

#### Art. 61

##### Straßenaufsichtsbehörden

(1) Oberste Straßenaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Obere Straßenaufsichtsbehörden sind die Regierungen, soweit sie nicht Straßenaufsichtsbehörden sind.

(3) Straßenaufsichtsbehörden sind

- a) für Staatsstraßen und Kreisstraßen und für Gemeindestraßen kreisfreier Gemeinden die Regierungen,
- b) im übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

#### Art. 62

##### Straßenaufsicht

(1) Die Straßenaufsicht überwacht die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast und den Straßenbaubehörden obliegen.

(2) Die Straßenaufsicht über die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände ist Rechtsaufsicht; sie beschränkt sich darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und der übernommenen Pflichten aus der Straßenbaulast und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit zu überwachen. Im übrigen gelten unbeschadet des Art. 61 die für die Rechtsaufsicht über die genannten Körperschaften maßgeblichen allgemeinen Vorschriften.

(3) Die Straßenaufsicht über andere Träger der Straßenbaulast erstreckt sich auch auf das Ermessen. Die Straßenaufsichtsbehörden können in diesen Fällen uneingeschränkt Weisungen erteilen und alle nach Abs. 2 Satz 2 zulässigen Maßnahmen ergreifen.

#### Art. 63

##### Straßenstatistik

Die Träger der Straßenbaulast sind auf Verlangen der obersten Straßenaufsichtsbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde zu statistischen Angaben über ihre Straßen verpflichtet.

#### Art. 64

##### Technische Vorschriften

Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung für jede Straßenklasse allgemeine technische Vorschriften über den Bau und über die Unterhaltung erlassen.

### Fünfter Teil

#### Schutzvorschriften und Ordnungswidrigkeiten

#### Art. 65

##### Vorschriften zum Schutz der Straßen

- (1) Es ist verboten,
  1. auf den Randstreifen, Böschungen oder in den Gräben von Straßen Vieh zu weiden oder absichtlich zu treiben;
  2. auf Straßen Baumstämme, Baustoffe oder andere Gegenstände so zu befördern, daß dadurch die Straße beschädigt werden kann;
  3. das Anwenden mit Ackergeräten so vorzunehmen, daß dadurch die Fahrbahndecke, die Böschung oder der Graben einer Straße beschädigt werden kann;
  4. in die Gräben von Straßen Flüssigkeiten aller Art einzuleiten oder in den Gräben den Wasserablauf zu hemmen.
- (2) Zum Schutz der Straßen kann das Staatsministerium des Innern durch Verordnung weitere Handlungen auf oder an öffentlichen Straßen verbieten, durch welche die Straßen beschädigt werden können.
- (3) Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise können für Kreisstraßen, die Gemeinden für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen weitere Vorschriften im Sinne des Abs. 2 erlassen,

soweit besondere örtliche Verhältnisse dies erfordern; für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen in gemeindefreien Gebieten werden die Vorschriften von den zuständigen Landkreisen erlassen.

(4) Straßen im Sinn dieser Vorschrift sind auch die Bundesfernstraßen.

#### Art. 66

##### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer einer auf Grund des Art. 51 Abs. 4 oder Abs. 5 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Deutschen Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straße entgegen den angeordneten Beschränkungen des Gemeingebrauchs benutzt;
2. eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (Art. 16) und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
3. eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 zuwiderhandelt;
4. entgegen den Vorschriften der Art. 23, 24 oder 26 Hochbauten errichtet oder ändert oder entgegen Art. 25 oder 26 bauliche Anlagen errichtet oder ändert oder angeordnete Auflagen nicht erfüllt;
5. den Vorschriften des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
6. den Verboten des Art. 65 Abs. 1 zuwiderhandelt;
7. den auf Grund von Art. 65 Absätze 2 und 3 zum Schutz der Straßen gegen Beschädigungen erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

### Sechster Teil

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### Art. 67

##### Straßen- und Bestandsverzeichnis (Übergangsvorschrift zu Art. 3)

(1) Die Straßen, die bisher als Landstraßen I. und II. Ordnung im Straßenverzeichnis eingetragen sind, werden Staatsstraßen und Kreisstraßen.

(2) Straßen im Sinne der Art. 28 und 29 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 17. Oktober 1927 (GVBl. S. 293) bleiben nach Maßgabe und in dem Umfang der bisherigen Vorschriften bis zur unanfechtbaren Entscheidung über ihre Aufnahme in das Bestandsverzeichnis öffentliche gemeindliche Straßen.

(3) Die Bestandsverzeichnisse sind von den Straßenbaubehörden innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes anzulegen. Sie sind nach Anlegung sechs Monate lang in den Gemeinden — für gemeindefreie Gebiete bei der Kreisverwaltungsbehörde — zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Straßenbaubehörden haben den Lauf dieser Frist vorher öffentlich bekanntzumachen. Soweit die Beteiligten bekannt sind, sind sie gegen Zustellungsnachweis zu unterrichten. Die Verwaltungsgerichte entscheiden auch über die bürgerlich-rechtlichen Fragen unter Ausschluß des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten.

(4) Wird eine Eintragung nach Abs. 3 im Bestandsverzeichnis unanfechtbar, so gilt eine nach Art. 6 Abs. 3 erforderliche Zustimmung als erteilt und die Widmung als verfügt.

(5) Ist eine Straße nicht im Straßenverzeichnis nach Abs. 1 eingetragen oder nach Abs. 3 nicht im

Bestandsverzeichnis aufgenommen worden, so gilt sie nicht als öffentliche Straße. Abs. 2 bleibt unberührt.

#### Art. 68

##### Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen (Übergangsvorschrift zu Art. 4 und 5)

(1) Beginn und Ende der Ortsdurchfahrten bemessen sich nach ihrer Festsetzung nach §§ 13 ff. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1237), bis sie nach Art. 4 Abs. 2 neu festgesetzt werden.

(2) Ortsumgehungen, die in der Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 19 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1237) gebaut worden sind, behalten ihre Eigenschaft als Ortsumgehung nach diesem Gesetz auch dann, wenn inzwischen unmittelbare Zufahrten von den anliegenden Grundstücken geschaffen worden sind.

#### Art. 69

##### Sondernutzung (Übergangsvorschrift zu Art. 18 ff.)

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende unwiderrufliche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen können zur Beseitigung von Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs durch Enteignung aufgehoben werden. Art. 40 gilt entsprechend.

(2) Für Sondernutzungen im Sinne der Art. 18 und 19, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften über Sondernutzungen von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kündbar sind.

(3) Für Nutzungen an Baumpflanzungen, die nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243) eingeräumt wurden, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

#### Art. 70

##### Enteignungsverfahren (Übergangsvorschrift zu Art. 40)

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Enteignungsverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

#### Art. 71

(entfällt)

#### Art. 72

##### Hoheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben

Die aus dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen und die aus der Überwachung der Verkehrssicherheit dieser Straßen sich ergebenden Aufgaben werden von den Bediensteten der damit befaßten Körperschaften in Ausübung eines öffentlichen Amtes wahrgenommen.

#### Art. 73

##### Eigentum an Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das Eigentum an den Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen auf die Gemeinden über, soweit sie Träger der Straßenbaulast für diese Ortsdurchfahrten nach dem Bundesfernstraßengesetz sind und das Eigentum bisher bereits einer Gebietskörperschaft mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland zustand. Art. 11 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

#### Art. 74

##### Planfeststellung bei Bundesfernstraßen

(1) Der Planfeststellungsbeschluß der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes ersetzt eine nach Landesrecht erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis und Zustimmung auch insoweit, als hierfür andere Landesbehörden zuständig wären.

(2) Art. 38 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

#### Art. 75

##### Zuweisung der Aufgaben der

Straßenverkehrsbehörde an die Autobahnbauämter  
Den Autobahnbauämtern werden die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde für die Bundesautobahnen in ihrem Amtsbezirk zugewiesen.

#### Art. 76

Übernahme der Aufgaben aus der Straßenbaulast durch die Landkreise oder die Bezirke

Soweit die Landkreise nach Art. 52 der Landkreisordnung Aufgaben aus der Straßenbaulast kreisangehöriger Gemeinden oder die Bezirke nach Art. 49 der Bezirksordnung solche Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Gemeinden übernehmen, sind sie Dritte im Sinne des Art. 44 Abs. 1 und Straßenbaubehörde.

#### Art. 77

##### Fortgeltende Vorschriften

Unberührt bleiben:

1. die Vorschriften des Bayer. Wassergesetzes über Brücken, Stege und Fähren (Art. 59);
2. Art. 8 bis 10 des Gemeindeabgabengesetzes;
3. Art. 24 der Gemeindeordnung.

#### Art. 78

##### Änderung von Vorschriften

(1) In Art. 122 Abs. 2 der Gemeindeordnung entfallen die Worte „die erforderlichen Gemeindewege und“.

(2) Art. 1 des Gesetzes, die Abmarkung der Grundstücke betreffend, wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt: „(4) Die Abmarkungspflicht entfällt für die neuen Eigentumsgrenzen, die im Vollzug des § 3 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und der Art. 11 Abs. 1 und 4, 42 Abs. 3 und 48 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes innerhalb der Ortsdurchfahrten durch Längsteilung der Straßen nach den Grenzen der Straßenbaulast an Fahrbahn und Gehweg entstehen.“

(3) Art. 74 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhält folgende Fassung: „Sie gelten ferner nicht für Bepflanzungen, die längs einer öffentlichen Straße oder auf einem öffentlichen Platze gehalten werden, sowie für Bepflanzungen, die zum Uferschutz, zum Schutze von Abhängen oder Böschungen oder zum Schutze einer Eisenbahn dienen.“

#### Art. 79

##### Außerkraftretende Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt alles gleichlautende und entgegenstehende Recht außer Kraft.

(2) Insbesondere treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht schon früher gegenstandslos geworden sind:

1. das kurfürstliche Mandat vom 29. April 1773, Ausbaung des Holz und Gebüsch auf denen

Seiten betr. (Mair's Generaliensammlung — MGS — 1784 II, S. 1370; Döllinger's Verordnungen der inneren Verwaltung — Döll — 16, S. 715; Weber, Gesetz- und Verordnungs-Sammlung — Weber — I, S. 21);

2. das Mandat vom 16. Februar 1785. Schneeräumung auf denen Communications-Wegen (MGS 1788 III S. 453; Weber I S. 34);
3. das Mandat vom 27. Dezember 1788. Schneeräumung von denen Straßen betr. (MGS 1797 V S. 167; Döll. 13, S. 810; Weber I, S. 35);
4. die Allerhöchste Entschließung vom 13. Februar 1809, die Auslichtung der Gehölze an den Landstraßen betr. (Döll. 16 S. 717);
5. die Allerhöchste Verordnung vom 3. Juli 1812, die Beschädigung der Untertanen für die zu Kiesgruben und Steinbrüchen abgetretenen Gründe betr. (BayBS I S. 202);
- 5a. Art. I lit. A Ziff. 5 des Gesetzes, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr., vom 17. November 1837 (BayBS I S. 203);
6. Art. 89 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 und 90 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341);
7. das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243);
8. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1237);
9. die Verordnung über die Straßenverzeichnisse vom 27. September 1935 (RGBl. I S. 1193);
10. das Gesetz Nr. 115 über die Straßenbaulast in Bayern vom 12. April 1948 (BayBS II S. 572);
11. Art. 51 Abs. 3 Buchst. a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515);
12. die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 26. März 1953 über die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung (StAnz. Nr. 13);
13. die Verordnung über den Schutz der Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung vor Frostaufrüchen vom 11. Februar 1954 (BayBS II S. 572);
14. die auf Grund von § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches und Art. 90 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 6 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern ergangenen Vorschriften zum Schutze der Straßen.

Art. 80

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Das Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. September 1958 in Kraft.\*

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen

Vom 27. März 1968

Auf Grund des Art. 88 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 13. September 1966 (GVBl. S. 315), ge-

ändert durch die Verordnung vom 17. Februar 1967 (GVBl. S. 269), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10 tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

München, den 27. März 1968

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. G o p p e l

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 13 vom 29. März 1968 bekanntgemacht.

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen

Vom 8. April 1968

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 65 Abs. 1 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (GVBl. S. 494) wird nach „im Sinne der §§“ eingefügt: „6 Nr. 1 Satz 3“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. April 1968 in Kraft.  
München, den 8. April 1968

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. M e r k, Staatsminister

### Verordnung über die Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenbeamten (Sparkassenbesoldungs- verordnung — SpkBesV)

Vom 18. April 1968

Auf Grund des Art. 35 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) in der Fassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die zu Sparkassenleitern gemäß Art. 11 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen — SpkG — bestellten Beamten können, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, je nach dem Einlagenbestand ihrer Sparkasse am 31. März 1967 (§§ 18, 25 der Sparkassenordnung) höchstens in folgende Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen (Anlage I zum Bayerischen Besoldungsgesetz) eingereiht werden:

bei einem Einlagenbestand über	bis Millionen DM	höchstens in die Besoldungsgruppe
15	45 (Einlagenklasse I)	A 12
15	45 (Einlagenklasse II)	A 13
45	100 (Einlagenklasse III)	A 14

100	175 (Einlagenklasse IV)	A 15
175	300 (Einlagenklasse V)	A 16
300	500 (Einlagenklasse VI)	B 2
500	750 (Einlagenklasse VII)	B 3
750	1 000 (Einlagenklasse VIII)	B 4
1 000	(Einlagenklasse IX)	B 5

Die Gewährung von Zulagen zu den Grundgehältern der vorgenannten Besoldungsgruppen und die Einreihung in die Besoldungsgruppe B 1 sind nicht zulässig.

(2) Werden mehrere Sparkassen vereinigt (Art. 16 SpkG) oder durch Bildung eines Zweckverbandes zu einer Sparkasse zusammengeschlossen (Art. 17 SpkG), so bestimmt das Staatsministerium des Innern nach den Grundsätzen des Absatzes 1 die für die Besoldung des Sparkassenleiters erstmals maßgebende Einlagenklasse.

(3) Wird eine Sparkasse neu errichtet (Art. 1 SpkG), so bestimmt das Staatsministerium des Innern auf Grund einer vergleichenden Schätzung die für die Besoldung des Sparkassenleiters erstmals maßgebende Einlagenklasse. Während der auf die Errichtung folgenden sechs Jahre kann das Staatsministerium des Innern diese Einlagenklasse im Abstand von je zwei Jahren neu bestimmen, wenn auf Grund der Geschäftsentwicklung und nach den Grundsätzen des Absatzes 1 eine höhere Bewertung der Stelle des Sparkassenleiters angemessen erscheint.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Stellvertreter des Sparkassenleiters entsprechend mit der Maßgabe, daß ihre Stellen um mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger bewertet sein müssen als die des Sparkassenleiters. Die Bewertung der Stellen der übrigen Beamten muß im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in einem angemessenen Verhältnis zur Bewertung der Stellen des Sparkassenleiters und seiner Stellvertreter stehen.

#### § 2

(1) Die Amtsbezeichnungen der Beamten sind zu bilden aus der Grundamtsbezeichnung der jeweiligen Besoldungsgruppe (z. B. Amtmann, Oberamtmann, Rat, Oberrat, Direktor) mit einem auf die besondere Tätigkeit hinweisenden Zusatz (z. B. Sparkassenamtmann).

(2) Das für die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse verwendeten Beamten zuständige Organ kann bestimmen, daß der Sparkassenleiter neben seiner Amtsbezeichnung die Dienststellungsbezeichnung „Direktor der Sparkasse“ führt.

#### § 3

(1) Dem Sparkassenleiter ist eine Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Einlagenklasse zu gewähren. Sie darf monatlich betragen

in der Einlagenklasse I	100 bis 200 DM
in den Einlagenklassen II und III	150 bis 250 DM
in den Einlagenklassen IV bis VII	200 bis 300 DM
in den Einlagenklassen VIII und IX	250 bis 350 DM

In den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Fällen kann das Staatsministerium des Innern auf Antrag des Gewährträgers der Sparkasse auf einen bestimmten Zeitraum eine höhere Dienstaufwandsentschädigung festsetzen, wenn zu erwarten ist, daß dem Sparkassenleiter ein besonders hoher Aufwand entstehen wird.

(2) Dem Stellvertreter des Sparkassenleiters, den Abteilungsleitern bei Sparkassen der Einlagenklassen IV bis IX und den Zweigstellenleitern können Dienstaufwandsentschädigungen gewährt werden. Sie dürfen betragen

a) für den Stellvertreter des Sparkassenleiters 40 bis 70 v. H. der Dienstaufwandsentschädigung des Sparkassenleiters,

b) für Abteilungsleiter bei Sparkassen der Einlagenklassen IV bis IX bis zu 25 v. H. der Dienstaufwandsentschädigung des Sparkassenleiters,  
c) für Zweigstellenleiter bis zu 60 v. H. der Dienstaufwandsentschädigung des Sparkassenleiters.

#### § 4

Den Beamten kann für die Dauer ihrer hauptamtlichen Tätigkeit bei der Sparkasse eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage (Sparkassenzulage) bewilligt werden. Die Sparkassenzulage darf für einen Monat höchstens ein Zwölftel des Betrages ausmachen, der dem Beamten für diesen Monat als Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag zu steht.

#### § 5

(1) Einem Beamten, der an einem Geschäft der Sparkasse als Vermittlungs- und Inkassostelle der Bayern-Versicherung Öffentliche Lebensversicherungsanstalt (§ 36 Nr. 10 mit § 2 Abs. 3 der Sparkassenordnung) oder zur Förderung von Aufgaben der Bayer. Landesbausparkasse (§ 2 Abs. 3 der Sparkassenordnung) unmittelbar mitgewirkt hat, kann eine Zuwendung (Provisionszuwendung) bis zu 75 v. H. der für dieses Geschäft der Sparkasse zugeflossenen Provision gewährt werden. Haben an einem solchen Geschäft mehrere Beamte mitgewirkt, so dürfen die ihnen gewährten Provisionszuwendungen 75 v. H. der für das Geschäft der Sparkasse zugeflossenen Provision nicht übersteigen.

(2) Für den Einzug der Prämien in der Lebensversicherung der Bayern-Versicherung Öffentliche Lebensversicherungsanstalt dürfen Provisionszuwendungen nicht gewährt werden.

(3) Ein Beamter darf in einem Kalenderjahr höchstens 4200 DM an Provisionszuwendungen erhalten.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenleiter und über Zuwendungen an Sparkassenbeamte (Sparkassenbesoldungsverordnung — SpkBesV) vom 26. Juni 1964 (GVBl. S. 150, geändert durch die Verordnung vom 12. November 1965, (GVBl. S. 355) aufgehoben.

München, den 18. April 1968

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

### Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung Vom 9. April 1968

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 294) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 20. Januar 1958 (GVBl. S. 19), vom 29. Mai 1959 (GVBl. S. 179), vom 28. März 1961 (GVBl. S. 132), vom 21. März 1962 (GVBl. S. 45), vom 15. Februar 1963 (GVBl. S. 34), vom 6. Juli 1965 (GVBl. S. 213), vom 10. Dezember 1965 (GVBl. S. 375) und vom 14. April 1967 (GVBl. S. 340) auf Beschluß des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 25. März 1968 Nr. I A 4 — 938 — 41/5) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 20. März 1968 Nr. 7910 h — II/8a — 11850) wie folgt geändert:

**Artikel 1**

§ 29 wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. I erhält folgende Fassung:

„Das jährliche Ruhegeld bemißt sich nach Vom-

hundertsätzen der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles verschuldeten und geleisteten Beiträge. Die Höhe des Vomhundertsatzes hängt ab von dem Lebensalter, in dem der Beitrag entrichtet wird nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Lebensalter bei									
Beitragszahlung	bis	30	31—35	36—40	41—45	46—50	51—55	56—60	61 u. mehr Jahre
Vomhundertsatz		25	23	20	17	14	12	11	10

Als Alter bei der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.“

2. § 29 Abs. III Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Tritt dauernde Berufsunfähigkeit in den ersten 15 Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, so beträgt das Mindestruhegeld 50 v. H. des durchschnittlichen Jahresberufseinkommens, das in den letzten drei Jahren der Beitragsleistung zugrunde lag, höchstens jedoch 7200 DM jährlich, wenn Beiträge ge-

mäß § 24 Abs. I Ziff. 1 oder 2 mindestens ein Jahr lang vor Eintritt der Berufsunfähigkeit geleistet wurden.“

**Artikel 2**

Die Änderungen der Satzung treten am 1. Januar 1968 in Kraft.

München, den 9. April 1968

**Bayerische Versicherungskammer**  
Dr. Wehgartner, Präsident

**Berichtigung**

§ 1 der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes und Verordnung über die befristete Sonderregelung für Dachse und Füchse vom 15. Februar 1968 (GVBl. S. 38) wird wie folgt berichtigt: In der Neufassung des § 48 wird in Absatz 1 Nr. 1 neben den Worten „Wildenten (außer Brand-, Eider- und Kolbenenten)“ das Wort „Oktober“ durch das Wort „August“ ersetzt.

München, den 5. April 1968

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

I. A. Hopfner, Ministerialdirektor

**Druckfehlerberichtigung**

Im Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 28. März 1968 (GVBl. S. 36) muß es in § 1 Nr. 6 erste Zeile statt „Art. 4“ richtig heißen „Art. 74“ und in Nr. 8 erste Zeile statt „Art. 6“ richtig heißen „Art. 76“.



